

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und
Volksentscheid
(VVGVO)

Vom 2. Juli 2003

Rechtsbereinigt mit Stand vom 16. Januar 2009

Aufgrund von § 52 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid ([VVG](#)) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 136) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Volksantrag

- § 1 Unterschriftenbogen
- § 2 Stimmberechtigte ohne Wohnung
- § 3 Hilfeleistung
- § 4 Bestätigung durch die Gemeinde
- § 5 Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen

Abschnitt 2

Volksbegehren

- § 6 Unterschriftenbogen
- § 7 Unterstützungsunterschriften und deren Prüfung

Abschnitt 3

Volksentscheid

Unterabschnitt 1

Abstimmungsorgane

- § 8 Landesabstimmungsleiter und Kreisabstimmungsleiter
- § 9 Bildung der Abstimmungsausschüsse
- § 10 Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse
- § 11 Stimmbezirksvorsteher und -vorstand
- § 12 Briefabstimmungsvorsteher und -vorstand
- § 13 Beweglicher Stimmbezirksvorstand
- § 14 Auslagenersatz für Inhaber von Abstimmungsämtern, Erfrischungsgeld
- § 15 Geldbußen

Unterabschnitt 2

Stimmbezirke

- § 16 Allgemeine Stimmbezirke
- § 17 Sonderstimmbezirke

**Unterabschnitt 3
Stimmberechtigtenverzeichnis**

- § 18 Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses
- § 19 Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 20 Änderung der Eintragung bei Wohnungswechsel
- § 21 Einspruch gegen die Antragsablehnung und Streichung, Beschwerde
- § 22 Zuständigkeit für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 23 Verfahren für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis auf Antrag
- § 24 Stimmbenachrichtigung
- § 25 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen
- § 26 Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 27 Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis und Beschwerde
- § 28 Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses
- § 29 Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses

**Unterabschnitt 4
Stimmscheine**

- § 30 Voraussetzungen für die Erteilung von Stimmscheinen
- § 31 Zuständige Behörde, Form des Stimmscheines
- § 32 Stimmscheinanträge
- § 33 Erteilung von Stimmscheinen, Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen
- § 34 Erteilung von Stimmscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 35 Sperrvermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 36 Einspruch gegen die Versagung des Stimmscheines, Beschwerde

**Unterabschnitt 5
Stimmzettel, Abstimmungsräume und -zeit**

- § 37 Stimmzettel, Umschläge für die Briefabstimmung
- § 38 Abstimmungsräume
- § 39 Abstimmungszeit
- § 40 Abstimmungsbekanntmachung

**Unterabschnitt 6
Abstimmungshandlung**

- § 41 Ausstattung des Stimmbezirksvorstandes
- § 42 Stimmzellen
- § 43 Stimmurnen
- § 44 Abstimmungstisch
- § 45 Eröffnung der Abstimmungshandlung
- § 46 Öffentlichkeit und Ordnung im Abstimmungsraum
- § 47 Stimmabgabe
- § 48 Stimmabgabe behinderter Abstimmender
- § 49 Stimmabgabe von Inhabern eines Stimmscheines
- § 50 Schluss der Abstimmungshandlung
- § 51 Stimmabgabe mit Stimmschein in Sonderstimmbezirken
- § 52 Stimmabgabe mit Stimmschein vor dem beweglichen Stimmbezirksvorstand

- § 53 Stimmabgabe mit Stimmschein in Klöstern
- § 54 Stimmabgabe mit Stimmschein in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 55 Briefabstimmung

Unterabschnitt 7

Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

- § 56 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
- § 57 Feststellung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben
- § 58 Zählung der Stimmen bei Abstimmung über einen Gesetzentwurf
- § 59 Zählung der Stimmen bei Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf
- § 60 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses
- § 61 Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse
- § 62 Abstimmungsniederschrift
- § 63 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen
- § 64 Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
- § 65 Zulassung der Abstimmungsbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses
- § 66 Niederschrift über die Briefabstimmung, Übergabe und Verwahrung der Briefabstimmungsunterlagen
- § 67 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis
- § 68 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet
- § 69 Bekanntgabe der endgültigen Abstimmungsergebnisse

Unterabschnitt 8

Nachabstimmung und Wiederholung der Abstimmung

- § 70 Nachabstimmung
- § 71 Wiederholung der Abstimmung

Unterabschnitt 9

Kosten

- § 72 Erstattung der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 73 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 74 Zustellungen, Versicherungen an Eides statt
- § 75 Beschaffung von Stimmzetteln, Vordrucken und Umschlägen
- § 76 Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben
- § 77 Sicherung der Abstimmungsunterlagen
- § 78 Vernichtung der Unterlagen über Volksantrag und Volksbegehren sowie der Abstimmungsunterlagen
- § 79 Übergangsvorschrift
- § 80 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Volksantrag

§ 1

Unterschriftenbogen

Die Unterstützungsunterschriften zum Volksantrag sind auf Unterschriftenbogen nach dem Muster der Anlage 1 abzugeben.

§ 2 Stimmberechtigte ohne Wohnung

Der Stimmberechtigte, der in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung, jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen hat, fügt dem Unterschriftenbogen eine schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 bei.

§ 3 Hilfeleistung

Bedient sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person, ist dies in der hierfür vorgesehenen Spalte des Unterschriftenbogens mit „Ja“ zu vermerken.

§ 4 Bestätigung durch die Gemeinde

(1) Die zur Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften eingereichten Unterschriftenbogen werden von der Gemeinde unverzüglich bearbeitet und an die Absender zurückgegeben.

(2) Verweigert die Gemeinde die Bestätigung der Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift, begründet sie dies im Unterschriftenbogen durch einen der folgenden Kennbuchstaben:

1. nicht stimmberechtigt nach § 2 **VVVG** (a),
2. Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 **VVVG** (b),
3. keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 **VVVG** (c),
4. unzulässige mehrfache Unterstützung (d),
5. keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO (e),
6. unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen (f).

Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 vermerkt die Gemeinde zusätzlich in der im Unterschriftenbogen vorgesehenen Spalte, ob der Unterzeichner oder im Falle des § 5 Abs. 3 **VVVG** die Person, die die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, stimmberechtigt ist.

(3) Wird eine den Anforderungen von §§ 4 und 5 **VVVG** genügende Unterstützungsunterschrift vorgelegt, steht einer Bestätigung der Gültigkeit dieser Unterstützungsunterschrift nicht entgegen, dass eine bereits zuvor geleistete mangelhafte Unterstützungsunterschrift derselben Person nicht anerkannt werden konnte.

(4) Die Gemeinde gibt auf jedem Unterschriftenbogen die Anzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften an.

(5) Zur Vermeidung unzulässiger mehrfacher Unterstützung verzeichnet die Gemeinde erteilte Bestätigungen von Unterstützungsunterschriften in geeigneter Form. Hierbei ist das Datum der Erteilung der Bestätigung festzuhalten.

(6) Zur Kostenerstattung nach § 15 Abs. 3 **VVVG** hält die Gemeinde die Anzahl der überprüften Unterstützungsunterschriften in geeigneter Form fest.

(7) Die Bestätigung der Unterstützungsunterschrift darf bei der Einreichung des Volksantrages nicht älter als ein Jahr sein.

§ 5 Ordnen und Zusammenstellen der Unterschriftenbogen

(1) Die Unterschriftenbogen sind innerhalb der Direktionsbezirke nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, innerhalb der Landkreise nach kreisangehörigen Gemeinden zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind mit einer Zusammenstellung, in der die laufenden Nummern der Bogen und für jeden Bogen die Zahl der abgegebenen und von der Gemeinde bestätigten Unterstützungsunterschriften einzutragen sind, beim Landtagspräsidenten einzureichen. Die Zahl

dieser Unterstützungsunterschriften ist zusammenzuzählen.

(2) Beim Landtagspräsidenten eingereichte Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden. ¹

Abschnitt 2 Volksbegehren

§ 6 Unterschriftenbogen

Die Unterstützungsunterschriften zum Volksbegehren sind auf Unterschriftenbogen nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben.

§ 7 Unterstützungsunterschriften und deren Prüfung

(1) §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 6 und § 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterschriftenbogen sind der für die Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschrift zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ablauf der Unterstützungsfrist zuzuleiten.

Abschnitt 3 Volksentscheid

Unterabschnitt 1 Abstimmungsorgane

§ 8 Landesabstimmungsleiter und Kreisabstimmungsleiter

Das Staatsministerium der Justiz macht die Namen des Landesabstimmungsleiters und seines Stellvertreters, der Kreisabstimmungsleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen vor jedem Volksentscheid im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 9 Bildung der Abstimmungsausschüsse

(1) Der Landesabstimmungsleiter und die Kreisabstimmungsleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Abstimmungstages die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Landesabstimmungsausschusses sind vom Landesabstimmungsleiter und die Beisitzer des Kreisabstimmungsausschusses sind vom Kreisabstimmungsleiter aus den Stimmberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Abstimmungsleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Listenstimmen, aber auch organisierte Wählergruppen mit erheblichem Stimmenanteil angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten berufen werden.

(3) Die Abstimmungsausschüsse bestehen bis zum bestandskräftigen Abschluss der Prüfung des Volksentscheides durch den Landtagspräsidenten fort. Im Falle der Wiederholung des Volksentscheides werden sie neu berufen.

§ 10 Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse

(1) Die Abstimmungsausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich

Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den erschienenen Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmbezirksvorsteher und -vorstand

(1) Vor jeder Abstimmung sind, nach Möglichkeit aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksvorsteher und sein Stellvertreter, im Falle des § 38 Abs. 2 mehrere Stimmbezirksvorsteher und Stellvertreter zu ernennen.

(2) Die Beisitzer des Stimmbezirksvorstandes sollen möglichst aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, hier aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes berufen werden. Der Stellvertreter des Stimmbezirksvorstehers ist zugleich Beisitzer des Stimmbezirksvorstandes.

(3) Der Stimmbezirksvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Abstimmungshandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Überzeugung oder ihre Auffassung zur Abstimmung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Stimmbezirksvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeinde hat die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes vor der Abstimmung so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

(6) Der Stimmbezirksvorstand wird von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag vom Stimmbezirksvorsteher einberufen. Er tritt am Abstimmungstag rechtzeitig vor Beginn der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum zusammen.

(7) Der Stimmbezirksvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung. Der Stimmbezirksvorsteher leitet die Tätigkeit des Stimmbezirksvorstandes.

(8) Während der Abstimmungshandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes, darunter der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes anwesend sein.

(9) Der Stimmbezirksvorstand ist beschlussfähig

1. während der Abstimmungshandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Stimmbezirksvorsteher durch Stimmberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Stimmbezirksvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Stimmbezirksvorsteher auf ihre Pflichten gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Stimmbezirksvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 12

Briefabstimmungsvorsteher und -vorstand

Für den Briefabstimmungsvorsteher und -vorstand gilt § 11 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefabstimmungsvorstände darf die Zahl der auf einen Briefabstimmungsvorstand entfallenden Abstimmungsbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben; auf einen Briefabstimmungsvorstand sollen mindestens 50 Abstimmungsbriefe entfallen.
2. Die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände für die einzelnen Stimmkreise sind nach Möglichkeit aus den Stimmberechtigten des jeweiligen Stimmkreises zu berufen, die am Sitz

des Kreisabstimmungsleiters wohnen, bei Bildung von Briefabstimmungsvorständen für einzelne oder mehrere Gemeinden nach Möglichkeit aus den Stimmberechtigten, die in den jeweiligen Gemeinden wohnen.

3. Der Kreisabstimmungsleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefabstimmungsvorstandes öffentlich bekannt, weist den Briefabstimmungsvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefabstimmungsvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefabstimmungsvorstände für einen Stimmkreis. Werden Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet, nimmt die jeweilige oder die betraute Gemeinde diese Aufgabe wahr.

§ 13

Beweglicher Stimmbezirksvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich bewegliche Stimmbezirksvorstände gebildet werden. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand besteht aus dem Stimmbezirksvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Stimmbezirksvorstandes. Die Gemeinde kann jedoch auch den beweglichen Stimmbezirksvorstand eines anderen Stimmbezirkes der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 14

Auslagenersatz für Inhaber von Abstimmungsämtern, Erfrischungsgeld

(1) Abstimmungsleiter, Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – **SächsRKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170) und durch Verordnung vom 25. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie zusätzlich Tage- und Übernachtungsgelder nach dem **Sächsischen Reisekostengesetz**.

(2) Ein Erfrischungsgeld, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann den Mitgliedern der Abstimmungsausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 10 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände für den Abstimmungstag gewährt werden.

§ 15

Geldbußen

Geldbußen nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 **VVG** fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Stimmberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, Geldbußen nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 **VVG** in die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

Unterabschnitt 2 Stimmbezirke

§ 16

Allgemeine Stimmbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. Die Gemeinde bestimmt vorbehaltlich Absatz 4, wie viele und welche Stimmbezirke zu bilden sind.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk darf mehr als 4 000 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften, wie Übergangwohnheimen, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder ähnlichen Einrichtungen, sollen nach

festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreisabstimmungsleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Abstimmung durchführt.

§ 17

Sonderstimmbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Stimmscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden.

(3) Wird ein Sonderstimmbezirk nicht gebildet, gilt § 13 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Stimmberechtigtenverzeichnis

§ 18

Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt vor jeder Abstimmung für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 16) ein Verzeichnis der Stimmberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Kopien von Stimmberechtigtenverzeichnissen dürfen nur für die Durchführung der Abstimmung und zu Sicherungszwecken hergestellt werden.

(2) Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen- und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. In der Spalte für Bemerkungen dürfen Sperrvermerke über die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen (§ 33) sowie Erläuterungen zu Änderungen des Stimmberechtigtenverzeichnisses (§ 28 Abs. 3) aufgenommen werden.

(3) Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Stimmberechtigtenverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass sie vor Abstimmungen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Stimmbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, legt jede Gemeinde das Stimmberechtigtenverzeichnis für ihren Teil des Stimmberechtigtenverzeichnisses an.

§ 19

Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis alle Stimmberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Abstimmung (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,
2. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister des Freistaates Sachsen eingetragen ist,
3. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung, wenn sie bei ihrer Anmeldung schriftlich erklären, während ihrer Anstaltsunterbringung keine Wohnung oder Hauptwohnung beizubehalten.

Welche von mehreren Wohnungen eines Stimmberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Sächsischen Meldegesetzes ([SächsMG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Antrag werden in das Stimmberechtigtenverzeichnis Stimmberechtigte eingetragen, die nicht für eine Wohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind, sich aber am Abstimmungstag seit mindestens drei Monaten sonst gewöhnlich im Freistaat Sachsen aufhalten und keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Antrag gilt nach Maßgabe von § 32 Abs. 5 zugleich als Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

(3) Stimmberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor Beginn der Frist für die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis bei der Gemeinde für eine Wohnung

anmelden, werden auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis dieser Gemeinde eingetragen. Der Stimmberechtigte ist bei seiner Anmeldung über das Antragsverfahren zu informieren.

(4) Bevor eine Person in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 VVVG erfüllt und ob sie nicht nach § 2 Abs. 2 VVVG vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag (§ 23) gestellt ist.

§ 20

Änderung der Eintragung bei Wohnungswechsel

(1) Verlegt ein Stimmberechtigter, der nach § 19 Abs. 1 in das Stimmberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, ab dem Stichtag seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Frist für die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis (§ 32 Abs. 2 Satz 1 VVVG) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, wird er in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Stimmberechtigter, der nach § 19 Abs. 1 in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung wird, oder er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt. Ein nach § 19 Abs. 1 in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Stimmberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(2) Erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde, die den Stimmberechtigten in ihrem Stimmberechtigtenverzeichnis streicht und dies der Zuzugsgemeinde bestätigt. Wenn im Falle des Absatzes 1 Satz 1 bei der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Stimmrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Betroffenen in ihrem Stimmberechtigtenverzeichnis streicht und dies der Fortzugsgemeinde bestätigt. Der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

§ 21

Einspruch gegen die Antragsablehnung und Streichung, Beschwerde

Lehnt eine Gemeinde einen Eintragungsantrag ab oder streicht sie eine in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 27 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 27 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 27 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.

§ 22

Zuständigkeit für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Zuständig für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 19 Abs. 1 Nr. 1 die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
3. § 19 Abs. 1 Nr. 3 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,
4. § 19 Abs. 2 die Gemeinde, in der der Stimmberechtigte seinen Antrag stellt,
5. § 19 Abs. 3 die Gemeinde, in der sich der Stimmberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet hat,
6. § 20 Abs. 1 Satz 1 die Zuzugsgemeinde,
7. § 20 Abs. 1 Satz 2 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung.

§ 23

Verfahren für die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Abstimmung bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Stimmberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer

anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 2 ist ein Stimmberechtigter bis zum Abstimmungstag im Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 22 Nr. 4 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanschreibung bei einer anderen Meldebehörde des Abstimmungsgebietes erfolgt. Der Stimmberechtigte ist bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten. Er hat sich auszuweisen und in seinem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach Anlage 4 der Gemeinde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Stimmberechtigung zu erbringen und zu erklären, dass er in keiner anderen Gemeinde im Abstimmungsgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis gestellt hat und bis zum Abstimmungstag seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Abstimmungsgebiet beibehält.

(3) Für die Antragstellung können Vordrucke und Merkblätter nach dem Muster der Anlage 4 bei den Gemeinden angefordert werden. Bestehen Zweifel an Angaben des Antragstellers, hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären.

(4) Der Landesabstimmungsleiter ist von der Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 4, auf der die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis vermerkt ist, zu unterrichten. Erhält der Landesabstimmungsleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Stimmberechtigtenverzeichnis, hat er diejenige Gemeinde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach der ersten Mitteilung einer anderen Gemeinde eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Landesabstimmungsleiter benachrichtigten Gemeinden haben den Stimmberechtigten im Stimmberechtigtenverzeichnis zu streichen, ihn davon zu unterrichten und dem Landesabstimmungsleiter Vollzugsmeldung zu erstatten.

§ 24 Stimmenbenachrichtigung

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis (21. Tag vor der Abstimmung) benachrichtigt die Gemeinde jeden Stimmberechtigten, der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, nach den Mustern der Anlage 5. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Stimmberechtigten, bei gleichnamigen Personen mit gleicher Wohnanschrift zusätzlich das Geburtsjahr, im Falle des § 19 Abs. 2 statt der Wohnung den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes,
2. die Angabe des Abstimmungsraumes,
3. die Angabe des Abstimmungstages und der Abstimmungszeit,
4. die Nummer, unter der der Stimmberechtigte in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Stimmenbenachrichtigung zur Abstimmung mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
6. den Hinweis, dass die Stimmenbenachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Abstimmung in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
7. die Unterrichtung über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Abstimmungsunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Stimmscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Stimmberechtigte in einem anderen Abstimmungsraum des Freistaates Sachsen oder durch Briefabstimmung abstimmen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein erteilt wird (§ 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 4 Satz 1 und 3),
 - c) dass der Stimmschein von einem anderen als dem Stimmberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 32 Abs. 3).

Erfolgt die Eintragung eines Stimmberechtigten, der nach § 20 Abs. 1 auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen nach Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf der Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf

Ausstellung eines Stimmscheines nach dem Muster der Anlage 6 aufzudrucken.

(3) Auf Stimmberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Stellt der Landesabstimmungsleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Abstimmung erfolgen kann, bestimmt er, dass die Stimmberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Der Landesabstimmungsleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 25

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen

Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 7 öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Stimmberechtigtenverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Frist für die Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis eingelegt werden kann (§ 27),
3. dass Stimmberechtigten, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Abstimmung eine Stimmbenachrichtigung zugeht und dass Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Stimmschein mit Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, keine Stimmbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Stimmscheine beantragt werden können (§§ 30 bis 34) und
5. wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird (§ 55).

§ 26

Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Die Gemeinde ermöglicht die Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis in dem in § 32 Abs. 2 **VVG** festgelegten Umfang an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor der Abstimmung während der üblichen Dienststunden. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch in der Weise erfolgen, dass die Einsicht durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 28 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

(2) Innerhalb der Frist für die Einsichtnahme ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Stimmberechtigtenverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diese Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; auf diese Einschränkungen hat die Gemeinde hinzuweisen.

§ 27

Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist für die Einsichtnahme Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeinde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Abstimmung zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Stimmberechtigten nach Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Stimmbenachrichtigung zugehen lässt. In den Fällen des § 23 Abs. 2 unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreisabstimmungsleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Wenn die Gemeinde der Beschwerde nach Absatz 4 Satz 2 nicht abhilft, legt sie diese mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter vor. Der Kreisabstimmungsleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Abstimmung zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeinde bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Abstimmungsprüfungsverfahren endgültig.

§ 28

Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 4 Satz 3 sowie § 35 bleiben unberührt.

(2) Ist das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 27 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 27 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 27 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses (§ 29) dürfen Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen und der nachträglich gemäß § 33 Abs. 6 Satz 5 und Abs. 9 erteilten Stimmscheine nicht mehr vorgenommen werden.

§ 29

Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Abstimmung, doch nicht früher als am dritten Tag vor der Abstimmung, durch die Gemeinde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 8 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Stimmberechtigtenverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Stimmbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeinde, die die Abstimmung im Stimmbezirk durchführt, zum Stimmberechtigtenverzeichnis des Stimmbezirks verbunden und abgeschlossen.

Unterabschnitt 4

Stimmscheine

§ 30

Voraussetzungen für die Erteilung von Stimmscheinen

(1) Ein Stimmberechtigter, der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein,

1. wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen

Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Stimmberechtigter, der nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 23 Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 27 Abs. 1 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Fristen nach § 23 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn sein Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

§ 31

Zuständige Behörde, Form des Stimmscheines

Der Stimmschein wird nach dem Muster der Anlage 9 von der Gemeinde erteilt, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis der Stimmberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 32

Stimmscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Stimmscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Stimmberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die in der Stimmbenachrichtigung enthaltene Nummer, unter der er in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, anzugeben. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 48 gilt entsprechend.

(2) Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimmscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(4) Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 30 Abs. 2 können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Stimmscheines den für den Stimmbezirk des Stimmberechtigten zuständigen Stimmbezirksvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 45 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Stimmberechtigten, die nach § 19 Abs. 2 nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines, es sei denn, der Stimmberechtigte will vor dem Stimmbezirksvorstand seines Stimmbezirks abstimmen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren. Die Eingangszeit ist neben dem Eingangsdatum auf den Anträgen zu vermerken.

§ 33

Erteilung von Stimmscheinen, Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen

(1) Stimmscheine werden ab dem 34. Tag vor der Abstimmung erteilt.

(2) Der Stimmschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wenn der Stimmschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, kann anstelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Stimmberechtigte vor einem Stimmbezirksvorstand abstimmen will, sind dem Stimmschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel,
2. ein amtlicher Abstimmungsumschlag nach dem Muster der Anlage 10,
3. ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 11, auf dem die

vollständige Anschrift, wohin der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Stimmschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) und die Stimmscheinnummer und der Stimmbezirk angegeben sind, und

4. ein Merkblatt zur Briefabstimmung nach dem Muster der Anlage 12.

Der Stimmberechtigte kann die Briefabstimmungsunterlagen nachträglich bis spätestens am Abstimmungstag, 15.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Stimmberechtigten persönlich dürfen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 32 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Gemeinde frei zu machen. Die Gemeinde übersendet dem Stimmberechtigten Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will oder wenn dies sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Stimmberechtigte den Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Gemeinde ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Stimmscheine führt die Gemeinde ein Stimmscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 30 Abs. 1 und die des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Stimmscheine geführt. Auf dem Stimmschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Stimmscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Stimmberechtigte im Stimmberechtigtenverzeichnis geführt wird oder der vorgesehene Stimmbezirk. Bei nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten wird auf dem Stimmschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 30 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Stimmbezirk der Stimmberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses (§ 29) noch Stimmscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird einem Stimmberechtigten ein Stimmschein nach § 30 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeinde unverzüglich über den Kreisabstimmungsleiter den Landesabstimmungsleiter zu unterrichten. § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Stimmberechtigter, der bereits einen Stimmschein erhalten hat, im Stimmberechtigtenverzeichnis gestrichen, ist der Stimmschein für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Stimmberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Stimm Scheines aufzunehmen sind; sie hat das Stimmscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeinde informiert über den Kreisabstimmungsleiter den Landesabstimmungsleiter über Stimm Scheine, die für ungültig erklärt worden sind. Der Landesabstimmungsleiter erstellt auf dieser Grundlage ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimm Scheine. Dieses Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass kein Stimm Schein für ungültig erklärt worden ist, übersendet er rechtzeitig vor dem Abstimmungstage über die Kreisabstimmungsleiter den Gemeinden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorstände. In den Fällen des § 39 Abs. 5 **VVG** ist im Stimm Scheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimm Scheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme eines Abstimmenden, der bereits an der Briefabstimmung teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Verlorene Stimm Scheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimm Schein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimm Schein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 34

Erteilung von Stimm Scheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor der Abstimmung von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist (§ 17),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Stimmberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand vorgesehen ist (§§ 13, 52 bis 54),

ein Verzeichnis der in der Gemeinde stimmberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Abstimmungstag in der Einrichtung abstimmen wollen. Sie erteilt diesen Stimmberechtigten Stimm Scheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur

unverzüglich Aushändigung.

(2) Die Gemeinde ersucht die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung, die stimmberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Stimmberechtigtenverzeichnissen anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur abstimmen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Stimmberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Stimmschein beschafft haben.

(3) Die Gemeinde ersucht spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die stimmberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 35

Sperrvermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis

Hat ein Stimmberechtigter einen Stimmschein erhalten, wird im Stimmberechtigtenverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Stimmschein“, „S“ oder „W“ eingetragen.

§ 36

Einspruch gegen die Versagung des Stimmscheines, Beschwerde

Wird die Erteilung eines Stimmscheines versagt, kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 27 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 27 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 27 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.

Unterabschnitt 5

Stimmzettel, Abstimmungsräume und -zeit

§ 37

Stimmzettel, Umschläge für die Briefabstimmung

(1) Das Papier des Stimmzettels muss so beschaffen sein, dass nach dem Falten von außen nicht erkennbar ist, wie abgestimmt wurde.

(2) Die Abstimmungs Umschläge für die Briefabstimmung sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C6) groß, hellgrün und nach dem Muster der Anlage 10 beschriftet sein.

(3) Die Abstimmungsbriefumschläge sollen etwa 12 x 17,6 cm groß, rosa und nach dem Muster der Anlage 11 beschriftet sein.

(4) Der Kreisabstimmungsleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Stimmbezirksvorsteher zu. Er liefert den Gemeinden die erforderlichen Abstimmungsbriefumschläge, wenn nur an seinem Sitz das Briefabstimmungsergebnis festzustellen ist, und die erforderlichen Abstimmungs Umschläge für die Briefabstimmung.

(5) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 38

Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Gemeinden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.

(2) In größeren Stimmbezirken, in denen sich die Stimmberechtigtenverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Abstimmungsraumes abgestimmt werden. Für jeden Abstimmungsraum oder -tisch wird ein Stimmbezirksvorstand gebildet. Sind mehrere Stimmbezirksvorstände in einem Abstimmungsraum tätig, bestimmt die Gemeinde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum sorgt.

§ 39

Abstimmungszeit

- (1) Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn oder einem späteren Ende festsetzen.
- (3) Der Stimmbezirksvorstand darf vor Ablauf der Abstimmungszeit seine Tätigkeit auch nach Stimmabgabe aller Stimmberechtigten im Hinblick auf Stimmscheininhaber nicht unterbrechen.

§ 40**Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Die Gemeinde macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 13 Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie das Abstimmungsverfahren öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Stimmbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeinde darauf hin,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. wie viele Stimmen der Stimmberechtigte hat und wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
3. in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
4. dass nach § 28 Abs. 4 VVG jeder Stimmberechtigte sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
5. dass nach § 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 13 ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Der Bekanntmachung oder dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen. Zusätzlich soll ein Abdruck des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes oder der entsprechenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung beigefügt werden. Sind die zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe umfangreich, können sie statt dessen auch im Abstimmungsraum zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Unterabschnitt 6**Abstimmungshandlung****§ 41****Ausstattung des Stimmbezirksvorstandes**

Die Gemeinde übergibt dem Stimmbezirksvorstand eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmungshandlung

1. das abgeschlossene Stimmberechtigtenverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses noch Stimmscheine erteilt worden sind und ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine oder eine Mitteilung, dass kein Stimmschein für ungültig erklärt worden ist,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. einen Vordruck der Abstimmungsniederschrift,
5. einen Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid und dieser Verordnung, die die Anlagen zu dieser Verordnung nicht zu enthalten brauchen,
7. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 13,
8. Abdrucke des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes oder der entsprechenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung,
9. Verschlussmaterial für die Stimmurne,
10. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und

Stimmscheine.

§ 42 Stimmzellen

- (1) In jedem Abstimmungsraum richtet die Gemeinde eine Stimmzelle oder mehrere Stimmzellen mit Tischen ein, in denen der Abstimmende seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Stimmzellen müssen vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes aus überblickt werden können. Als Stimmzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes aus überblickt werden kann.
- (2) In den Stimmzellen sollen gleichfarbige Schreibstifte bereitliegen.

§ 43 Stimmurnen

Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Stimmurnen. Es finden die für Bundes- und Landtagswahlen bestimmten Urnen Verwendung.

§ 44 Abstimmungstisch

Die Stimmurne wird an oder auf den Tisch des Stimmbezirksvorstands gestellt.

§ 45 Eröffnung der Abstimmungshandlung

- (1) Der Stimmbezirksvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinweist.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Stimmscheine (§ 33 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Stimmberechtigtenverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Stimmbezirksvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Stimmscheinen nach § 32 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.
- (3) Der Stimmbezirksvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Stimmurne leer ist. Der Stimmbezirksvorsteher verschließt die Stimmurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 46 Öffentlichkeit und Ordnung im Abstimmungsraum

- (1) Während der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- (2) Der Stimmbezirksvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum.

§ 47 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende erhält nach Betreten des Abstimmungsraumes einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmbezirksvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Stimmbenachrichtigung vorzeigt.
- (2) Der Abstimmende begibt sich in die Stimmzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in einer Weise, dass seine Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist. Der Stimmbezirksvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Abstimmender und dieser nur so lange wie notwendig in der Stimmzelle aufhält.
- (3) Danach gibt der Abstimmende am Tisch des Stimmbezirksvorstandes seine Stimmbenachrichtigung ab. Der Stimmbezirksvorstand überprüft die Identität des Abstimmenden, wenn er ihm nicht persönlich bekannt ist.
- (4) Sobald der Schriftführer anhand des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Stimmberechtigung

festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung des Abstimmenden nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt der Stimmbezirksvorsteher die Stimmurne frei. Der Abstimmende legt den gefalteten Stimmzettel in die Stimmurne oder übergibt den gefalteten Stimmzettel dem Stimmbezirksvorsteher zum Einwurf. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Abstimmenden in der dafür bestimmten Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind dabei nicht befugt, Angaben zur Person des Abstimmenden so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, diskrete Äußerungen seien zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Abstimmenden erforderlich.

(5) Der Stimmbezirksvorstand hat einen Abstimmenden zurückzuweisen, der

1. nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Stimmschein besitzt,
2. keinen Stimmschein vorlegt, obwohl sich im Stimmberechtigtenverzeichnis ein Stimmscheinvermerk (§ 35) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Stimmscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Stimmberechtigtenverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht abgestimmt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Stimmzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. seinen Stimmzettel nicht oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
6. für den Stimmbezirksvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Stimmurne werfen will.

Ein Abstimmender, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 15.00 Uhr einen Stimmschein beantragen kann.

(6) Hat der Stimmbezirksvorsteher Zweifel am Stimmrecht einer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Stimmbezirksvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Abstimmenden zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Stimmbezirksvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Abstimmende seinen Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Abstimmende nach Absatz 5 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel in Gegenwart des Stimmbezirksvorstands vernichtet hat.

§ 48

Stimmabgabe behinderter Abstimmender

(1) Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Stimmurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Stimmbezirksvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmenden bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstandes sein; darauf ist bei Bedarf der Abstimmende vom Stimmbezirksvorsteher oder seinem amtierenden Stellvertreter hinzuweisen.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Stimmzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. Hierauf hat der Stimmbezirksvorsteher oder sein amtierender Stellvertreter hinzuweisen.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Abstimmender kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 49

Stimmabgabe von Inhabern eines Stimmscheines

Der Inhaber eines Stimmscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Stimmschein

dem Stimmbezirksvorsteher. Dieser prüft den Stimmschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Stimmscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Stimmbezirksvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniiederschrift zu vermerken. Der Stimmbezirksvorsteher behält den Stimmschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 50

Schluss der Abstimmungshandlung

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Stimmbezirksvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Abstimmenden ihre Stimme abgegeben haben; § 46 Abs. 1 ist zu beachten. Sodann erklärt der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

§ 51

Stimmabgabe mit Stimmschein in Sonderstimmbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 17) wird jeder in der Einrichtung anwesende Stimmberechtigte zugelassen, der einen gültigen Stimmschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Stimmbezirksvorstandes zu bestellen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks können verschiedene Abstimmungsräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her.
- (4) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit für den Sonderstimmbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit am Tag vor der Abstimmung bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.
- (6) Der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Stimmurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Stimmscheine entgegen und verfahren nach § 49 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 bis 7. Dabei muss auch bettlägerigen Abstimmenden Gelegenheit gegeben werden, unbeobachtet ihre Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten. Der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter weist Abstimmende, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Stimmurne und die Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Stimmurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Stimmurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniiederschrift zu vermerken.
- (7) Die Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet werden.
- (8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.
- (9) Das Stimmergebnis des Sonderstimmbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.
- (10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 52

Stimmabgabe mit Stimmschein vor dem beweglichem Stimmbezirksvorstand

- (1) Die Gemeinde kann bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Stimmschein besitzen, vor einem beweglichen

Stimmbezirksvorstand (§ 13) abstimmen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Abstimmungsraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Stimmurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Stimm Scheine entgegen und verfährt nach § 49 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 bis 7 sowie § 51 Abs. 6 Satz 3 bis 8.

(4) § 51 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 53

Stimmabgabe mit Stimmschein in Klöstern

Die Gemeinde kann bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 52 regeln.

§ 54

Stimmabgabe mit Stimmschein in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

Für die Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten gilt § 52 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anstaltsleitung einen Abstimmungsraum bereitstellt, der von ihr in Absprache mit der Gemeinde auszustatten ist; die Anstaltsleitung sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe den Abstimmungsraum aufsuchen können.

§ 55

Briefabstimmung

(1) Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Abstimmungsumschlag und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag, klebt den Abstimmungsbriefumschlag zu und übersendet den Abstimmungsbrief durch die Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle. Der Abstimmungsbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Abstimmungsbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Abstimmungsbriefe müssen bei dem Kreisabstimmungsleiter, in dessen Kreis der Stimmschein ausgestellt wurde, eingehen. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 30 Abs. 2 VVG Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Stimmkreises gebildet, müssen die Abstimmungsbriefe bei der mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Gemeinde eingehen.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen; § 47 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Abstimmender gilt § 48 entsprechend. Hat der Abstimmende den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet hat.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und gefaltet werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht. § 47 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeinde weist die Leitung der Einrichtungen in ihrem Gebiet spätestens am 13. Tag vor der Abstimmung auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

Unterabschnitt 7

Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

§ 56

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Im Anschluss an die Abstimmungshandlung ermittelt der Stimmbezirksvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk. Steht ein Gesetzentwurf zur Abstimmung, stellt er fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen.

Stehen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, stellt er fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen und insgesamt ungültigen Stimmabgaben,
4. bezogen auf jeden Gesetzentwurf die Zahl der gültigen Stimmen,
5. für jeden Gesetzentwurf die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen.

(2) Ordnet der Kreisabstimmungsleiter in einem Stimmbezirk mit mehreren Abstimmungsräumen oder -tischen die gemeinsame Ergebnisermittlung durch einen Stimmbezirksvorstand an, bestimmt die Gemeinde den zuständigen Vorstand. Der oder die Stimmbezirksvorstände, die danach die Auszählung nicht vornehmen, übergeben die Stimmurne und das Teilstimmberechtigtenverzeichnis sowie die bis zu diesem Punkt ausgefüllte und mit einer entsprechenden Bemerkung versehene Abstimmungsniederschrift dem Stimmbezirksvorstand, der nach der Bestimmung der Gemeinde die Auszählung durchführt. Dieser vermischt den Inhalt der Stimmurnen und ermittelt das gemeinsame Abstimmungsergebnis.

§ 57

Feststellung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben

Vor dem Öffnen der Stimmurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Stimmurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Stimmberechtigtenverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 58

Zählung der Stimmen bei Abstimmung über einen Gesetzentwurf

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Stimmscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer bei einem zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
2. einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erscheint und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss zu fassen ist (Stapel 2),
3. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3) und
4. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

(2) Der Stapel 2 wird ausgesondert und von einem vom Stimmbezirksvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(3) Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht haben, übergeben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befinden. Sie sagen zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Stimmbezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, fügt er diesen dem ausgesonderten Stapel 2 bei. Mit Ausnahme des Stapels 2 wird entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

(4) Danach zählen zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach Absatz 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der

gültigen Stimmen, der gültigen Ja-Stimmen, der gültigen Nein-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die jeweiligen Zahlen werden als erste Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

(5) Anschließend entscheidet der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel auf dem Stapel 2. Der Stimmbezirksvorsteher gibt die Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme mündlich bekannt. Er sagt bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine gültige Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelt. Er versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als weitere Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen werden vom Schriftführer in der Abstimmungsniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Stimmbezirksvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist sie nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln die Stimmzettel der einzelnen Stapel, auch des Stapels 2, jeweils getrennt ein und behalten sie unter Aufsicht.

§ 59

Zählung der Stimmen bei Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Stimmscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer bei zwei zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 1),
2. einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erscheint und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss zu fassen ist (Stapel 2),
3. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
4. einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
5. einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, werden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, werden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

(2) Der Stapel 2 wird ausgesondert und von einem vom Stimmbezirksvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(3) Die Beisitzer, die die Stapel 1, 3 und 4 unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel jeweils dem zugeordneten Stapel entspricht und sagen zu jedem Stapel laut an, welche Stimmabgabe er enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Stimmbezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, fügt er diesen dem ausgesonderten Stapel 2 bei.

(4) Danach zählen zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach Absatz 3 geprüften Stimmzettelstapel 1, 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der gültigen und der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen zu jedem Gesetzentwurf sowie der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen zu jedem Gesetzentwurf. Die jeweiligen Zahlen werden als erste Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den Stapel 5 unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Stimmbezirksvorsteher. Der Stimmbezirksvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu dem ersten Gesetzentwurf und sagt dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu dem ersten Gesetzentwurf abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur eine Stimme zu dem zweiten Gesetzentwurf abgegeben worden ist, sagt er an, dass keine gültige Stimme zu dem ersten Gesetzentwurf abgegeben wurde. Gibt ein Stimmzettel dem Stimmbezirksvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen dem Stapel 2 bei. Dann werden die vom Stimmbezirksvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Stimmbezirksvorsteher die Stimmzettel nach den zum zweiten Gesetzentwurf abgegebenen Stimmen entsprechend Satz 1 neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmzahlen werden als weitere Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(6) Anschließend entscheidet der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel auf dem Stapel 2. Der Stimmbezirksvorsteher gibt die Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagt bei gültigen Stimmabgaben außerdem zu jedem Gesetzentwurf an, ob eine gültige Ja- oder Nein-Stimme oder eine ungültige Stimme abgegeben wurde. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder ungültig erklärt worden ist, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja- oder Nein-Stimme handelt. Er versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmzahlen werden als weitere Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Stimmzahlen werden vom Schriftführer in der Abstimmungsniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Stimmbezirksvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist sie nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln die Stimmzettel der einzelnen Stapel, auch des Stapels 2, jeweils getrennt ein und behalten sie unter Aufsicht.

(9) Stehen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, ist gemäß der Anzahl der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe entsprechend Absatz 1 bis 8 zu verfahren.

§ 60

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 56 Abs. 1 gibt der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift (§ 62) anderen als den in § 61 genannten Stellen durch die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 61

Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Stimmbezirksvorsteher der Gemeinde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreisabstimmungsleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, meldet der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege, zum Beispiel telefonisch oder auf elektronischem Wege, erstattet. Sie enthält die in § 56 Abs. 1 Satz 2 oder 3 genannten Angaben.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden das vorläufige zahlenmäßige Abstimmungsergebnis im Stimmkreis. Er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefabstimmung (§ 65 Abs. 4) das vorläufige Abstimmungsergebnis auf schnellstem Wege dem Landesabstimmungsleiter mit.

(4) Der Landesabstimmungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreisabstimmungsleiter das vorläufige zahlenmäßige Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet.

(5) Die Abstimmungsleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Abstimmungsniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Abstimmungsergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(6) Die Schnellmeldungen der Stimmbezirksvorsteher, Gemeinden und Kreisabstimmungsleiter

werden nach dem Muster der Anlage 14 erstattet. Der Landesabstimmungsleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Abstimmungsergebnisse der Stimmbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreisabstimmungsleiter und ihm mitzuteilen sind. Die so mitgeteilten Ergebnisse darf der Landesabstimmungsleiter erst dann bei der Ermittlung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses im Freistaat Sachsen berücksichtigen, wenn die Mitteilung des Kreisabstimmungsleiters nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

§ 62

Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Stimmbezirksvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 47 Abs. 6, § 49 Satz 3, § 58 Abs. 5 und § 59 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsniederschrift sind die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand nach § 58 Abs. 5 und § 59 Abs. 6 besonders beschlossen hat sowie die Stimmschein, über die der Stimmbezirksvorstand nach § 49 Satz 3 besonders beschlossen hat, beizufügen.

(2) Der Stimmbezirksvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde zu übergeben.

(3) Die Gemeinde übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften ihrer Stimmbezirksvorstände mit den Anlagen auf dem schnellsten Weg. Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, fügt sie eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke nach dem Muster der Anlage 16 bei.

(4) Stimmbezirksvorsteher, Gemeinden und Kreisabstimmungsleiter haben sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 63

Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Stimmbezirksvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt der Stimmbezirksvorsteher jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach ungültigen Stimmen, gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Gesetzentwürfen nach insgesamt ungültigen Stimmabgaben sowie den weiteren nach Maßgabe von § 59 gebildeten Stapeln,
2. die eingenommenen Stimmschein,

soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Stimmbezirksvorsteher sicherzustellen, dass die unter Nummer 1 bis 2 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde verwahrt die Pakete, bis die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen zugelassen ist (§ 78). Sie stellt sicher, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Stimmbezirksvorsteher gibt der Gemeinde die ihm nach § 41 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Abstimmungsgegenstände sowie die eingenommenen Stimmbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeinde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreisabstimmungsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, bricht die Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 64

Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Die für den Eingang der Abstimmungsbriefe zuständige Stelle (§ 55 Abs. 2) zählt die über den Postweg eingegangenen Abstimmungsbriefe, sammelt die Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Abstimmungstag nach Schluss der Abstimmungszeit

eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter, in den Fällen der Bildung eines Briefabstimmungsvorstands für einzelne oder mehrere Gemeinden die jeweilige oder die betraute Gemeinde, verteilt die Abstimmungsbriefe auf die einzelnen Briefabstimmungsvorstände und übergibt jedem Briefabstimmungsvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Stimm Scheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Räume und stellt dem Briefabstimmungsvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Abstimmungsbriefe zugelassen ist (§ 78). Sie hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefabstimmungsvorstand gebildet, haben die Gemeinden der mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Gemeinde

1. alle bis zum Tage vor der Abstimmung bei ihnen eingegangenen Abstimmungsbriefe bis 12.00 Uhr am Abstimmungstage zuzuleiten und
2. alle anderen noch vor Schluss der Abstimmungszeit bei ihnen eingegangenen Abstimmungsbriefe auf schnellstem Weg nach Schluss der Abstimmungszeit zuzuleiten.

§ 65

Zulassung der Abstimmungsbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes öffnet die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Stimm Schein und den Abstimmungsumschlag. Ist der Stimm Schein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimm Scheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimm Scheines erhoben, sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefabstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Abstimmungsumschläge werden ungeöffnet in die Stimmurne gelegt; die Stimm Scheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 **VVG** vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 **VVG**).

(3) Nachdem die Abstimmungsumschläge den Abstimmungsbriefen entnommen und in die Stimmurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 oder Satz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Angaben fest. §§ 57 bis 60 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abstimmungsumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind und leere Abstimmungsumschläge entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 7 oder § 59 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 8 sowie Abstimmungsumschläge, die mehrere Stimmen enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und Abs. 7 oder § 59 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 und Abs. 8 zu behandeln sind.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefabstimmungsvorsteher auf dem schnellsten Wege dem Kreisabstimmungsleiter. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 30 Abs. 2 **VVG** Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefabstimmungsvorsteher das Briefabstimmungsergebnis der für ihn zuständigen Gemeinde, die es in die Schnellmeldung übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 14 erstattet.

(5) Im Übrigen finden für die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes die für den Stimmbezirksvorstand geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6) Stellt der Landesabstimmungsleiter fest, dass im Abstimmungsgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von

Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 22. Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe abgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses überwiesen. Der Landesabstimmungsleiter kann Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.

§ 66

Niederschrift über die Briefabstimmung, Übergabe und Verwahrung der Briefabstimmungsunterlagen

(1) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Abstimmungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zu fertigen. Dieser sind beizufügen:

1. die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand entsprechend § 58 Abs. 5 oder § 59 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Stimmschein, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Der Briefabstimmungsvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter. Sind Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, ist die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen der jeweiligen oder der betrauten Gemeinde zu übergeben. Die zuständige Gemeinde übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften der Briefabstimmungsvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefabstimmungsergebnisse nach dem Muster der Anlage 16 bei. § 62 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 67

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis

(1) Der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis stimmbezirks- und gemeindeweise und nach Briefabstimmungsvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 16 zusammen. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäfts, klärt sie der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf. Er kann von der Gemeinde die zur Aufklärung notwendigen weiteren Abstimmungsunterlagen anfordern und sie dem Kreisabstimmungsausschuss vorlegen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises und stellt es mit den in § 56 Abs. 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Angaben fest. Der Kreisabstimmungsausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Abstimmungsvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses (§ 10 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 18 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nach dem Muster der Anlage 16 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Kreisabstimmungsleiter übersendet dem Landesabstimmungsleiter auf dem schnellsten Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreisabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 68

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet

(1) Der Landesabstimmungsleiter prüft die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse und

stellt danach die endgültigen Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Stimmkreisen nach dem Muster der Anlage 16 zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landesabstimmungsleiter ermittelt der Landesabstimmungsausschuss das Gesamtergebnis der Abstimmung und stellt es mit den in § 56 Abs. 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Angaben fest. Der Landesabstimmungsausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Abstimmungsvorstände und Kreisabstimmungsausschüsse vorzunehmen. Der Landesabstimmungsausschuss stellt aufgrund des Landesabstimmungsergebnisses ferner fest, ob der zur Abstimmung gebrachte Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit erlangt hat. Ständen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, trifft er diese Feststellung zu jedem Gesetzentwurf.

(3) Der Landesabstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis und die Feststellungen nach Absatz 2 Satz 3 mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 10 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 19 zu fertigen. § 67 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 69

Bekanntgabe der endgültigen Abstimmungsergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht der Landesabstimmungsleiter das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet mit den in § 56 Abs. 1 Satz 2 oder 3 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Stimmkreisen, sowie die Feststellungen nach § 68 Abs. 2 Satz 3 und 4 öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung übersendet der Landesabstimmungsleiter dem Landtagspräsidenten und dem Staatsministerium der Justiz.

Unterabschnitt 8

Nachabstimmung und Wiederholung der Abstimmung

§ 70

Nachabstimmung

(1) Sobald feststeht, dass die Abstimmung im Stimmkreis infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreisabstimmungsleiter die Abstimmung ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachabstimmung stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landesabstimmungsleiter.

(2) Bei der Nachabstimmung wird mit den für die Hauptabstimmung aufgestellten Stimmberechtigtenverzeichnissen, in den für die Hauptabstimmung bestimmten Stimmbezirken und Abstimmungsräumen sowie vor den für die Hauptabstimmung gebildeten Abstimmungsvorständen und nach der für die Hauptabstimmung gültigen Fragestellung abgestimmt.

(3) Findet die Nachabstimmung statt, weil die Abstimmung infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, der eine Änderung des Stimmzettels nicht erforderlich macht, abgesagt werden musste, sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine auch für die Nachabstimmung gültig. Neue Stimmscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachabstimmung stattfindet, erteilt werden.

(4) Macht der Grund, der zur Absage der Abstimmung führte, für die Nachabstimmung eine Änderung des Stimmzettels erforderlich, sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine für die Nachabstimmung nicht mehr gültig. Sie werden von Amts wegen durch neue Stimmscheine ersetzt. Abstimmungsbriefe mit Stimmscheinen für die Hauptabstimmung, die bei den zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses vernichtet.

(5) Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Nachabstimmung und ob die bereits die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine auch für die Nachabstimmung gültig sind, öffentlich bekannt.

§ 71

Wiederholung der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist nur soweit zu wiederholen, wie das nach der Entscheidung im Verfahren nach

§§ 43 oder 44 **VVG** erforderlich ist. Der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Wiederholung der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Wird die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Abstimmung möglichst in denselben Stimmbezirken wie bei der Hauptabstimmung wiederholt werden. Stimmbezirksvorstände können neu gebildet und Abstimmungsräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholung der Abstimmung infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Stimmberechtigtenverzeichnissen statt, ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Entscheidung im Verfahren nach §§ 43 oder 44 **VVG** keine Einschränkungen ergeben.

(4) Abstimmende, die seit der Hauptabstimmung ihr Stimmrecht verloren haben, sind im Stimmberechtigtenverzeichnis zu streichen. Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptabstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, können Stimmberechtigte, denen für die Hauptabstimmung ein Stimmschein erteilt war, nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie ihren Stimmschein in den Stimmbezirken abgegeben haben, für die die Abstimmung wiederholt wird.

(5) Stimmscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholung der Abstimmung stattfindet, erteilt werden. Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptabstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, erhalten Personen, die bei der Hauptabstimmung in diesen Stimmbezirken mit Stimmschein gewählt haben, auf Antrag ihren Stimmschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungsabstimmung zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungsabstimmung verzogen sind.

(6) Der Landesabstimmungsleiter kann im Rahmen der Entscheidung des Landtagspräsidenten oder des Verfassungsgerichtshofes Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsabstimmungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

Unterabschnitt 9 Kosten

§ 72

Erstattung der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides

Der Freistaat Sachsen erstattet gemäß § 48 Abs. 2 **VVG** den Gemeinden (Verwaltungsverbänden) mit einer Stimmberechtigtenzahl bis zu 25 000 (Stimmberechtigtengrößengruppe 1) 0,56 Euro je Stimmberechtigten, den Gemeinden (Verwaltungsverbänden) mit einer Stimmberechtigtenzahl zwischen 25 000 und 100 000 (Stimmberechtigtengrößengruppe 2) 0,45 Euro je Stimmberechtigten und den Gemeinden (Verwaltungsverbänden) mit einer Stimmberechtigtenzahl über 100 000 (Stimmberechtigtengrößengruppe 3) 0,38 Euro je Stimmberechtigten. Kreisangehörige Gemeinden (Verwaltungsverbände), die einen Briefabstimmungsvorstand gebildet haben, erhalten zusätzlich 0,0063 Euro je Stimmberechtigten. Den Kreisabstimmungsleitern erstattet der Freistaat Sachsen gemäß § 48 Abs. 2 **VVG** 0,022 Euro je Stimmberechtigten.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 73

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

1. durch den Landesabstimmungsleiter im Sächsischen Amtsblatt,
2. durch die Kreisabstimmungsleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des Stimmkreises bestimmt sind,
3. durch die Gemeinden in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 74

Zustellungen, Versicherungen an Eides statt

(1) Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (**SächsVwZG**) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 362), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 131, 133).

(2) Zur Abnahme der nach dieser Verordnung abzugebenden Versicherungen an Eides statt ist die jeweilige Gemeinde oder die Gemeinde des Wohnortes, in Ermangelung eines solchen des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts, zuständig.

§ 75

Beschaffung von Stimmzetteln, Vordrucken und Umschlägen

(1) Der Kreisabstimmungsleiter beschafft für seinen Stimmkreis

1. die Stimmscheinvordrucke (Anlage 9), soweit nicht die Gemeinde diese im Benehmen mit dem Kreisabstimmungsleiter beschafft,
2. die Abstimmungsbriefumschläge (Anlage 11), wenn nur an seinem Sitz das Briefabstimmungsergebnis festzustellen ist,
3. die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlage 14),
4. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse (Anlage 16),
5. die Vordrucke für die Niederschrift über die Briefabstimmung (Anlage 17).

(2) Das Staatsministerium der Justiz oder in dessen Auftrag der Landesabstimmungsleiter beschafft

1. die Stimmzettel,
2. die Abstimmungsumschläge für die Briefabstimmung (Anlage 10),
3. die Merkblätter für die Briefabstimmung (Anlage 12),
4. die Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid sowie dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde beschafft die für die Stimmbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht das Staatsministerium der Justiz, der Landes- oder der Kreisabstimmungsleiter dies übernehmen.

§ 76

Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebiets kann

1. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen gemäß Anlage 7,
 - b) die Stimmbenachrichtigung gemäß Anlage 5 mit dem Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6,
 - c) die Beschriftung des Stimmscheins gemäß Anlage 9,
 - d) die Beschriftung des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung gemäß Anlage 10 und des Abstimmungsbriefumschlags gemäß Anlage 11,
 - e) die Abstimmungsbekanntmachung gemäß Anlage 13,
2. durch den Stimmbezirksvorstand die Kenntlichmachung der Abstimmungslokale

zusätzlich auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefabstimmung gemäß Anlage 12 ist dem Stimmschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Stimmberechtigten im Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6 in sorbischer Sprache angefordert wird.

§ 77

Sicherung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Stimmberechtigtenverzeichnisse, die Stimmscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 33 Abs. 8 Satz 2 und § 34 Abs. 1 sowie eingenommene Stimmbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Stimmberechtigtenverzeichnissen, Stimmscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 33 Abs. 8 Satz 2 und § 34 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen

Stellen des Abstimmungsgebietes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei dem Verdacht von Abstimmungsstraftaten und bei der Prüfung der Abstimmung durch den Landtagspräsidenten vor. Dasselbe gilt für Auskünfte aus Unterschriftenbogen für Volksanträge und Volksbegehren.

§ 78

Vernichtung der Unterlagen über Volksantrag und Volksbegehren sowie der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Unterlagen über einen Volksantrag sind nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Landtagspräsidenten gemäß § 10 **VVVG** zu vernichten. Werden die Unterschriftenbogen für einen Volksantrag nicht gemäß § 8 Abs. 1 **VVVG** beim Landtagspräsidenten eingereicht, sind die Unterlagen ein Jahr nach der letzten erteilten Unterschriftenbestätigung zu vernichten.

(2) Die Unterlagen über ein Volksbegehren sind nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Landtagspräsidenten gemäß § 22 **VVVG** zu vernichten. Werden die Unterschriftenbogen für ein Volksbegehren nicht gemäß § 20 **VVVG** beim Landtagspräsidenten eingereicht, sind die Unterlagen acht Monate nach der Veröffentlichung gemäß § 17 **VVVG** zu vernichten.

(3) Die bei einem Volksentscheid eingenommenen Stimmennachrichtigungen sind nach dem Abstimmungstag unverzüglich zu vernichten; dies gilt auch für Abstimmungsbriefumschläge, soweit sie nicht zu verspätet eingegangenen oder zurückgewiesenen Abstimmungsbriefen gehören. Die übrigen Unterlagen über einen Volksentscheid sind vorbehaltlich § 30a Abs. 6 **VVVG** ein Jahr nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Landtagspräsidenten gemäß § 43 **VVVG** zu vernichten. Der Landesabstimmungsleiter teilt den übrigen Abstimmungsorganen den Eintritt der Voraussetzung gemäß Satz 2 mit.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind Unterlagen von der Vernichtung ausgenommen, soweit sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer mit dem Verfahren der Volksgesetzgebung verbundenen Straftat von Bedeutung sein können.

§ 79

Übergangsvorschrift

Für Volksanträge oder Volksbegehren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Gang gesetzt wurden, können Unterschriftenbogen nach dem bisherigen Muster, das in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 18. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2001 (SächsGVBl. S. 489), vorgegeben wurde, weiterhin verwendet werden.

§ 80

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 18. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2001 (SächsGVBl. S. 489), außer Kraft.

Dresden, den 2. Juli 2003

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizière

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

[Anlage 8](#)

[Anlage 9](#)

[Anlage 10](#)

[Anlage 11](#)

[Anlage 12](#)

[Anlage 13](#)

[Anlage 14](#)

[Anlage 15](#)

[Anlage 16](#)

[Anlage 17](#)

[Anlage 18](#)

[Anlage 19](#)

1 § 5 geändert durch [Verordnung vom 28. November 2008](#) (SächsGVBl. 2009 S. 7)

- ¹ Stimmbezirk-Nr. _____
- ¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____
- ¹ Stadt/Gemeinde _____
- ¹ Stimmkreis-Nr. _____

Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides
am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ¹ vom Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ vom Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Gemeinde an den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ vom Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!
Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Telefon:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen.

¹ Stimmbezirk-Nr. _____

¹ Briefabstimmungsvorstand-Nr. _____

¹ Stadt/Gemeinde _____

¹ Stimmkreis-Nr. _____

**Schnellmeldung
über das Ergebnis des Volksentscheides**

am _____

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:

- ¹ vom Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ vom Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ von der Gemeinde an den Kreisabstimmungsleiter
- ¹ vom Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte ²	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	
D	Gültige Stimmabgaben	
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2	
und so weiter		
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
und so weiter		

**Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!
Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!**

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

(Unterschrift des Aufnehmenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Telefon:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen.

Gemeinde/Stadt¹ _____

Stimmkreis _____

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am _____
findet der

Volksentscheid zum _____

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde² bildet einen Stimmbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in _____ eingerichtet.

Die Gemeinde³ ist in folgende _____ Stimmbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Stimmbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P
Abstimmungsraum: Realschule in der Hauptstraße

Stimmbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P
Abstimmungsraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Stimmbezirk 3: Teilort N
Abstimmungsraum: Grundschule des Teilortes N

Die Gemeinde⁴ ist in _____ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.⁵
(Zahl)

In den Stimmenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom _____
bis _____ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem
der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um _____ Uhr in _____ zusammen.¹

3. Jeder Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten haben die Stimmenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Stimmenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, bei mehreren zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen jeweils eine Stimme.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht in der Weise aus, dass er auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten „Ja“ und „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Dies gilt sinngemäß, wenn mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

- Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung

a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets

oder

b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 28 Abs. 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid –VVVG).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

_____, den _____

Die Gemeinde

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Für Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden.

³ Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.

⁴ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.

⁵ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Gmejna/Město¹ _____

Wothłosowanski wokrjes _____

Wothłosowanske wozjewjenje

1. Dnja _____
so wotměje

Ludowy rozsud k _____

Wothłosowanje traje wot 8.00 hač do 18.00 hodž.

2. Gmejna² twori jedyn wothłosowanski wobwod.

Wothłosowanska rumnosć so zarjaduje w _____.

Gmejna³ so dźěli do _____ wothłosowanskich wobwodow:
(ličba)

Wothłosowanski wobwod 1: Wjesny dźěl na ranje wot železniskeje čary G–P
Wothłosowanska rumnosć: Realka na hłownej dróze

Wothłosowanski wobwod 2: Wjesny dźěl na wječor wot železniskeje čary G–P
Wothłosowanska rumnosć: Žurła hosćenca „K lawej“

Wothłosowanski wobwod 3: Wjesny dźěl N
Wothłosowanska rumnosć: Zakładna šula wjesneho dźěla N

Gmejna⁴ so dźěli do _____ powšitkowych wothłosowanskich wobwodow.⁵
(ličba)

We wothłosowanskich zdźělenkach, kiž su so wothłosowanja kmnym w času wot _____
do _____ připóslali, podawatej so wothłosowanski wobwod a wothłosowanska rumnosć, w kotrejž ma
wothłosowanja kmny wothłosować.

Předsydstwo/Předsydstwa listoweho wothłosowanja so zeńdže/zeńđu w _____ hodž.
w _____ k zwěšćenju wuslědkow listoweho wothłosowanja.

3. Kóždy wothłosowanja kmny móže zasadnje jenož we wothłosowanskej rumnosći toho wothłosowanskeho
wobwoda wothłosować, hdžež je wón do zapisa wothłosowanja kmnych zapisany.

Wothłosowanja kmni maja wothłosowansku zdźělenku a personalny wupokaz abo pučowanski pas k
wothłosowanju sobu přinjesć.

Wothłosowanska zdźělenka ma so při wothłosowanju wotedać.

Wothłosuje so z hamtskimi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy wothłosowacy dóstanje při zastupje do
wothłosowanskeje rumnosće hłosowanski lisćik.

Kóždy wothłosowanja kmny ma jedyn hlós, při wjacorych k wothłosowanju stojacych načiskach zakonjow kóždy
raz jedyn hlós.

Wothłosowanja kmny wothłosuje tak, zo wón na hłosowanskim lisćiku w jednym při slowomaj 'Haj' a 'Ně' so
namakacym kruhu křižik staja abo z druhim markěrowanjom hłosowanskeho lisćika jednozmyslnje woznamjenja,
hač chce wón na stajene prašenje pozitiwnje abo negatiwnje wotmołwić. To plaći po zmysle, hdyž steja wjacore
načiski zakonjow k wothłosowanju.

Hłosowanski lisćik ma wothłosowanja kmny we wothłosowanskej kabinje wothłosowanskeje rumnosće abo we
wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfaldować, zo njeje jeho wotedaće hlósa spóznamne.

4. Wothłosowanske jednanje a na tute jednanje scěhowace zwěšćenje a konstatowanje wothłosowanskeho wuslědka we wothłosowanskim wobwodze su zjawne. Kóždy ma přistup, dalokož je to bjez wobmjezowanja wotběha wothłosowanja móžno.
5. Wothłosowanja kmani, kotřiž maja hłosowanske wopismo, móžeja so na wothłosowanju wobdźělić
 - a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli wothłosowanskim wobwodze wothłosowanskeho terena
abo
 - b) přez listowe wothłosowanje.

Štóž chce přez listowe wothłosowanje wothłosować, dyrbi sej pola wjesnjanošty/měšćanošty hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku hłosowansku wobalku kaž tež hamtsku listohłosowansku wobalku wobstarać a swój hłosowanski list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej hłosowanskej wobalce) a podpisanym hłosowanskim wopismom tak zahe na adresu, kiž je na listohłosowanskej wobalce podata, posłać, zo tam najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 18.00 hodź. dóndže. Hłosowanski list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóždy wothłosowanja kmany móže swoje wothłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. (§ 28 wotst. 4 Zakonja wo ludowej próstwjje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže – VVVG).

Štóž bjez prawa wothłosuje abo hewak njekorektny wuslědk ludoweho wothłosowanja zawini abo wuslědk sfašuje, pochłosta so z jastwom hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu. Pospyt so pochłosta (§ 107a wotst. 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika).

_____, dnja _____

Zarjad wjesnjanošty/měšćanošty

¹ Štóž njepřitřechi, šmórnyč

² Za gmejny, kiž tworja jenož jedyn wothłosowanski wobwod

³ Za gmejny, kiž so do mało wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁴ Za gmejny, kiž so do wjace wothłosowanskich wobwodow dźěla

⁵ Wobstaja-li wosebite wothłosowanske wobwody, maja so wone wosebje naličić.

Vorderseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Sehr geehrte Abstimmende,
Sehr geehrter Abstimmender,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für den Volksentscheid am _____ zum: _____:

1. den Stimmschein,
2. den amtlichen weißen oder weiblichen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
4. den amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag.

Sie können an dem Volksentscheid teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Stimmscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum** eines beliebigen Stimmbezirks im Abstimmungsgebiet
o d e r
2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Stimmscheins** an die für Sie zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefabstimmung**.

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefabstimmende“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefabstimmung“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefabstimmende

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
2. Die Stimmabgabe bei der Briefabstimmung ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Stimmscheins die „**Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung**“ mit der Unterschrift versehen ist.
3. Den **Stimmschein** nicht in den hellgrünen Abstimmungsumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken**. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Abstimmung erlangt hat.
5. Abstimmungsbrief so **rechtzeitig** versenden oder bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben, dass er spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Abstimmungsbrief genannten Empfänger eingeht.
 - a) **Im Bundesgebiet** den **Abstimmungsbrief spätestens zwei Werktage vor dem Volksentscheid** (..... 20.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, **bei der Deutschen Post AG einliefern**. Der Abstimmungsbrief muss nicht freigemacht werden. Wird eine besondere Beförderungsform, zum Beispiel Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Abstimmungsbrief entrichtet werden.
 - b) **Außerhalb des Bundesgebiets** den Abstimmungsbrief möglichst bald am Schalter eines Postamts einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Abstimmungsbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Abstimmungsbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Abstimmungsbrief soll unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland angegeben werden. Falls ein Stimmberechtigter Bedenken hat, den Abstimmungsbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosa Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Abstimmungsbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
6. **Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag nach 18.00 Uhr oder an den Folgetagen eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Rückseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Wegweiser für die Briefabstimmung

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen</p>	
<p>2. Stimmzettel in hellgrünen Abstimmungs-umschlag legen und zukleben</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ auf dem Stimmschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen</p>	
<p>4. Stimmschein zusammen mit hellgrünem Abstimmungs-umschlag in rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken</p>	
<p>5. Rosa Abstimmungsbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bereichs der Deutschen Post AG: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen ist!

Prědnja strona pomjatneho lopjena k listowemu wothłosowanju

Česćena wothłosowarka,
Česćeny wothłosowar,

w přiloze dóstanjeće sčěhowace podložki za ludowy rozsud dnja _____ wo _____;

1. hłosowanske wopismo,
2. hamski běły abo naběl hłosowanski lisćik,
3. hamsku swětlozelenu wothłosowansku wobalku,
4. hamsku rózajtu listowothłosowansku wobalku.

Wy směće so na ludowym rozsudže wobdźělić

1. **z wotedaćom hłosowanskeho wopisma** a po předpołożenju personalneho wupokaza abo pućowanskeho pasa **z wotedaćom hłosa we wothłosowanskej rumnosći** kóždehožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje abo
2. **z wotedaćom abo připósłanjom hłosowanskeho wopisma** do za Was plaćaceho, na listowothłosowanskej wobalce mjenowaneho městna **z listowym wothłosowanjom**.

Kóždy hłosakmany smě swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž njewoprawnjeny hłosuje abo na druhe wažnje njeprawy wuslědk hłosowanja zawinuje abo wuslědk sfašuje abo sfašować spyta, so po § 107a wotst. 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika (StGB) ze sčazanjom swobody hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu chłosta.






Prošu wobkedźbujće sčěhowace „Ważne pokiwy za wothłosowacych z listom“ a „Poručjenja za listowe wothłosowanje“.

Ważne pokiwy za wothłosowacych z listom

1. Wupjelniće hłosowanski lisćik wosobinsce a njewobkedźbowani.
2. Wotedaće hłosa je při listowym wothłosowanju jenož plaćiwe, hdyž je na delnej polojeje hłosowanskeho wopisma „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“ wupjelnjene a podpisane.
3. **Hłosowanske wopismo** njetykniće do swětlozeleneje wothłosowanskeje wobalki, ale hromadže z njej **do rózajteje listowothłosowanskeje wobalki**. Hewak je wotedy hłós njeplaćiwy.
4. Wothłosowacy, kiž njemóžeja čitać abo kiž čělnych brachow dla njejsa kmari, hłosowanski lisćik sami wupjelnić, smědža pomoc druheje wosoby wužiwać. Tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Wona podpisa „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“. Wona je zawjazana k mjelčenju wo informacijach, kotraž je přez pomoc při wothłosowanju zdobyta.
5. Wothłosowanski list wotedaće sčasom na pósće abo jón na městnje, kiž je na listowothłosowanskej wobalce podate, tak zo dóndže najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 18.00 hodž. do pomjenowaneho městna.
 - a) **W zwjazkowej republice wothłosowanski list nanajpozdžišo dwaj dnjej před ludowym rozsudom** (.....20.....), při wjetšej zdalenosći hižo prjedy, **na pósće wotedać**. Wothłosowanski list njetrjebaće frankěrować. Přejeće-li sej wosebitu formu posrědkowanja, na př. pospěšenu abo zapisanu, dyrbiće za to trěbnu – dodatnu – plaćiznu ze znamkami abo přez wotkołkowanje na wothłosowanskim lisće plaćić.
 - b) **Zwonka zwjazkoweje republiki** wothłosowanski list tak rače kaž móžno na póst dać a sej powětrowe posrědkowanje žadać. Wothłosowanski list dyrbi so jako posylka mjezynarodneje póstoweje služby na kóždy pad dospolnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za njón we wotpowědnym kraju žadana plaćizna plaćić. Na wothłosowanskim lisće napisajće pod adresu cilowy kraj. Maće-li wobmyslenja, wothłosowanski list jeho rózajteje barby a woznamjenjenja dla přez wukrajny póst posrědkować, je móžno, jón do neutralneje wobalki tyknyć a tajki na pósće wotedać.
6. **Wothłosowanske listy, kiž na wothłosowanskim dnju po 18.00 hodž. abo na sčěhowacych dnjach dochadžeja, so wjace njewobkedźbujaja.**

Zadnja strona pomjatneho lopjena k listowemu wothłosowanju

Pokazowar za listowe wothłosowanje

<p>1. Hłosowanski lisćik wosobinsce nakřižować</p>	
<p>2. Hłosowanski lisćik do swětłozeleneje wothłosowanskeje wobalki tyknyć a zalěpić</p>	
<p>3. ‚Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju‘ na hłosowanskim wopismje z měštnom a datumom wupjelnić a podpisać</p>	
<p>4. Hłosowanske wopismo w swětłozelenej wothłosowanskej wobalce do róžojteje listowothłosowanskeje wobalki tyknyć</p>	
<p>5. Róžojtu listowothłosowansku wobalku zalěpić a nje frankěrowanu na póšt dać (zwonka wobłuka Němskeho pósta: frankěrowanu) abo pola na wobalce podateho měštna wotedać</p>	

Prošu wobkedźbujće, zo dyrbi so hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany** wupjelnić a do wothłosowanskeje wobalki tyknyć!

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags¹
(etwa 12 x 17,6 cm) rosa

Ausgabestelle: (Gemeinde, Ort)	Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post AG
Stimmschein-Nr.:	
.....	
Stimmbezirk: ²	
Abstimmungsbrief	
 ³
 ⁴
 ⁵

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags

In diesen Abstimmungsbriefumschlag
müssen Sie einlegen:

1. **den Stimmschein** mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung
und
2. **den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag**
für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen
Stimmzettel.

Danach Abstimmungsbriefumschlag
zukleben.

¹ Der Abstimmungsbriefumschlag muss maschinenlesbar gestaltet werden. In der oberen rechten Ecke ist die Freimachungszone, die ab dem rechten Rand 7,4 cm lang und 4 cm breit ist. Sie hat ausschließlich den Vermerk über die Entgeltfreiheit zu enthalten. Links neben der Freimachungszone befindet sich die Absenderzone. Unterhalb dieser Zonen befindet sich die Lesezone, in die die Anschrift maschinell einzutragen ist. Unterstreichungen sind nicht zulässig. Die Aufschrift muss vom linken und vom rechten Rand einen Abstand von mindestens 1,5 cm haben. Nach unten ist ebenfalls ein Streifen von 1,5 cm freizuhalten (Codierzone).

² Nichtzutreffendes streichen

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVVGVO eingehen müssen.

⁴ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen

⁵ Postleitzahl und Bestimmungsort angeben; Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift)

Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags/Prédnja strona listowothłosowanskeje wobalki¹
(ca. 12 x 17,6 cm) rosa/róžořta

Ausgabestelle/Městno wudaća: (Gemeinde, Ort/Gmejnski zarjad, městno) Stimmschein-Nr./Číslo hłosowanskeho wopisma: Stimmbezirk/Wothłosowanski wobwod: ²	Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post AG
Abstimmungsbrief/Wothłosowanski list	
..... ³	
..... ⁴	
..... ⁵	

Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags/Zadnja strona listowothłosowanskeje wobalki

<p>Do tuteje listowothłosowanskeje wobalki dyrbiće tykny ć:</p> <ol style="list-style-type: none">hłosowanske wopismo z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju^azalěpjenu swětloželenu listowothłosowansku wobalku za listowe wothłosowanje z hłosowanskim lisćikom w njej. <p>Potom listowothłosowansku wobalku zalěpić.</p>	<p>In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen:</p> <ol style="list-style-type: none">den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung undden verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel. <p>Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.</p>
--	--

¹ Der Abstimmungsbriefumschlag muss maschinenlesbar gestaltet werden. In der oberen rechten Ecke ist die Freimachungszone, die ab dem rechten Rand 7,4 cm lang und 4 cm breit ist. Sie hat ausschließlich den Vermerk über die Entgeltfreiheit zu enthalten. Links neben der Freimachungszone befindet sich die Absenderzone. Unterhalb dieser Zonen befindet sich die Lesezone, in die die Anschrift maschinell einzutragen ist. Unterstreichungen sind nicht zulässig. Die Aufschrift muss vom linken und vom rechten Rand einen Abstand von mindestens 1,5 cm haben. Nach unten ist ebenfalls ein Streifen von 1,5 cm freizuhalten (Codierzone).

² Nichtzutreffendes streichen

³ Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVVGVO eingehen müssen.

⁴ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen

⁵ Postleitzahl und Bestimmungsort angeben; Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift)

Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung
(DIN C 6) hellgrün

A b s t i m m u n g s u m s c h l a g
für die Briefabstimmung

In diesen Abstimmungsumschlag
nur den **Stimmzettel** einlegen, nicht den Stimmschein,
sodann den Abstimmungsumschlag **zukleben**.

Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung

Nur den Stimmzettel einlegen
und
den Abstimmungsumschlag zukleben.

Danach

- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und
 - den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides statt zur Briefabstimmung
- in den **rosa** Abstimmungsbriefumschlag einlegen.

Stimmschein

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

Stimmschein für den Volksentscheid am _____
(Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern ¹ bis ⁵)

Herr/Frau

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet

Stimmschein Nr. _____

Stimmberechtigtenverzeichnis Nr. _____

Stimmbezirk _____

Gemeinde _____

oder

Stimmschein gem. § 30 Abs. 2 VVVGO

geboren am

² wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort):

kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen

1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
- o d e r
2. durch Briefabstimmung _____, den _____
Die Gemeinde _____
(Dienstsiegel)

(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen.)

Achtung!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.

³ Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung

Ich versichere gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter/dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe. ⁵

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Abstimmenden

(Vor- und Familienname)

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⁴

(Vor- und Familienname)
Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl) (Wohnort)

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen

² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterschreibt auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Abstimmung des gehinderten Abstimmenden erlangt hat.

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

Verlorene Stimmschein werden nicht ersetzt/Zhubjene hłosowanske wopisma so njenarunaja

Stimmschein für den Volksentscheid am/Hłosowanske wopismo za ludowy rozsud dnja _____
(Beachten Sie die Erläuterungen/K ližban hl. polkiw we wujanjnjach)

Herr/Frau/Knjez/Knjeni

VVVGVO

Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet/Plačiwe w cyłym wothłosowanskim terenje

Stimmschein Nr./Hłosowanske wopismo č. _____

Stimmberechtigtemerzeichnis Nr./Zapis hłosakmanyh č. _____

Stimmbezirk/Hłosowanski wobwod _____

Gemeinde/Stadt/Gmejna/Město _____

oder/abo

Stimmschein gem. § 30 Abs. 2 VVVGVO/hłosowanske wopismo po § 30 wotst. 2

geboren am/rodźeny/a dnja:

¹ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) /bydlenje w (dróha, č. domu, póstowe č., město):

kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen

- gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes
o d e r
- durch Briefabstimmung.

_____, den/dnja _____

(Dienstiegel/zarjadniski kotk)

Die Gemeinde/Měćanski/gmejnski zarjad

(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten

Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen./Ružny podpis za wudźelenje zamowiteho)

Achtung! Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“, bitte nicht abschneiden, sondern **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.

³ Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung

Ich versichere gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter/dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴ gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe.⁵

_____, den/dnja _____
(Ort/město) (Datum/datum)

Unterschrift des Abstimmenden/Podpis hłosowaceho ⁴ ~~oder/abo~~ Unterschrift der Hilfsperson/Podpis pomocneje wosoby ⁴

(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)

(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)
Weitere Angaben in Blockschrift! Duže podať w blokowym pismje!

(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)

(Straße, Hausnummer/dróha, č. domu)

(Postleitzahl/póstowe č.) (Wohnort/město bydlenja)

- smě z tatum hłosowanskim wopisom na ludowym rozsudze so wobdźělić
- z wotedačom hłosowanskeho wopisma a z předpołożenjom personalneho wupokaza abo pućowanskeho pasa přez hłosowanje we wothłosowanskej ramnosći kóždehočkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje
a b o
 - přez listowe wothłosowanje.

Koždžu listowi wothłosowarjo! Deljeje 'Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju' prošu nie wotřibać. Wone sluša k hłosowanskemu wopismu a ma so z podačom městna a datuma podpisać. Potom hačle ma so hłosowanske wopismo do listowothłosowanskeje wobalki tyknyć.

³ Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju

Wobkrućam, přisahu narunaju, napřečo wokřesnemu nawoźe wothłosowanja/z přewjedženjom listoweho wothłosowanja dowěrjenemu gmejnskemu zarjady, zo sym připołożeny hłosowanski lišćik wosobinsce – jako pomocna wosoba ⁴ po wuraznej woli wothłosowaceho – wupjelnił. ⁵

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen/Jeli trjeba, wot gmejnskeho/měćanskeho zarjada nakřižować

² Nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt/lenož wupjelnić, blyž so adresa z bydlenjom njekryje

³ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen/Na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje

⁴ Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die 'Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung'. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Abstimmung des behinderten Abstimmenden erlangt hat./ Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kotřiž su přez čělny bruch zažěwani, hłosowanski lišćik woznamjenić, móža to z pomocu druheje wosoby činić. Tuta podpisaje tež 'Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju'. Pomocna wosoba je k mjeljenju wo tym zružajana, šož je přez službu při wothłosowanju zažěwaneho wothłosowaceho zhonila.

⁵ Nichtzutreffendes streichen/Štož njepřirjehi, šmórnyc

Gemeinde/Stadt¹
Stimmkreis

Stimmbezirk

**Beurkundung des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses
für den Volksentscheid am**

Die im Stimmberechtigtenverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den §§ 19 bis 23 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und sind nicht nach § 2 Abs. 2 VVVG vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
in der Zeit vom bis
für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind ortsüblich bekannt gemacht worden.¹

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind den Stimmberechtigten durch die Stimmbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.¹

Das Stimmberechtigtenverzeichnis umfasst Blätter

Kennbuchstabe

- A1 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“
..... Personen
- A2 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“
..... Personen
- A1 + A2 Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 VVVGVO ²
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... (Ort)
den Der Stimmbezirksvorsteher

Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 VVVGVO ³
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... (Ort)
den Der Stimmbezirksvorsteher

(Dienstsiegel) den
Die Gemeinde
.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

³ Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstag an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

Gemeinde/Stadt¹

Stimmkreis

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Stimm Scheinen
für den Volksentscheid zum
am

1. Das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Gemeinde/die Stimmbezirke der Gemeinde¹

.....
wird in der Zeit vombis

(20. bis 16. Tag vor dem Volksentscheid)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

.....²
(Ort der Einsichtnahme)

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) eingetragen ist.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor dem Volksentscheid,

spätestens ambis Uhr, bei der Gemeinde¹ Einspruch einlegen.
(16. Tag vor dem Volksentscheid)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
.....eine Stimmbenachrichtigung.

(21. Tag vor dem Volksentscheid)

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimmbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimm Schein hat, kann an dem Volksentscheid

durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets

oder

durch Briefabstimmung

teilnehmen.

5. Einen Stimm Schein erhält auf Antrag

a) ein in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

aa) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,

bb) wenn er seine Wohnung ab demin einen anderen Stimmbezirk
(34. Tag vor dem Volksentscheid)

- innerhalb der Gemeinde oder

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

- cc) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- b) ein nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
 - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) oder die Einspruchsfrist gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 27 Abs. 1 VVVGVO (bis zum) versäumt hat,
 - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an dem Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Abs. 1 VVVGVO entstanden ist,
 - cc) wenn sein Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt (2. Tag vor dem Volksentscheid) auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können bei Vorliegen der unter Buchstabe b genannten Gründe den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Tag des Volksentscheids, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimmscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Stimmberechtigte vor einem Stimmbezirksvorstand abstimmen, will, so erhält er mit dem Stimmschein zugleich
 - a) einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
 - c) einen amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Stimmunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel, dem Abstimmungsumschlag und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den

Die Gemeinde

.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Wenn mehrere Einsichtnahmestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

³ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben

Gmejna/město¹
Hłosowanski wokres
.....

Wozjewjenje
wo prawje na dohlad do zapisa hłosakmanych a wo přidźělenju hłosowanskich wopismow
**za ludowy rozsud k
dnja**

1. Zapis hłosakmanych za ludowy rozsud w gmejnje/we hłosowanskich wobwodach gmejny¹

.....
je wupołożeny w času wot do
(20. do 16. dnja před ludowym rozsudom)

w službnych hodžinach

w²
(městno wupołożenja)

za dohladanje hłosakmanych do njeho. Kóždy hłosakmany smě prawosć abo dospołnosć k swojej wosobje zapisanych datow pruwować. Chce-li hłosakmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu hłosakmanych zapisanych wosobow pruwować, ma wón fakty předstajić, z kotrychž móže wopačnosć abo njedospołnosć zapisa hłosakmanych scěhować. Prawo na pruwowanje njewobsteji nastupajo daty hłosakmanych, za kotrež je w přizjewjenskim registrje přispomnjenje wo zakazu wotp. § 34 Sakskeho přizjewjenskeho zakonja (SächsMG) zapisane.

Zapis hłosakmanych so na awtomatizowane wašnje wjedže. Dohlad do njeho je z pomocu wotpowědneho datoweho znazornjenja móžny.

Hłosować móže jenož, štož je w zapisu hłosakmanych zapisany abo štož ma hłosowanske wopismo.

2. Štóž ma zapis hłosakmanych za wopačny abo njedospołny, móže w času wot 20. dnja před ludowym rozsudom, nanajpozdžišo wšak dnja do hodž. w měsčanskim/gmejnskim zarjedže³
(16. džen před ludowym rozsudom)
swoje přećiwjenje pisomnje abo pfez wozjewjenje do protokola zapodać.

3. Hłosakmani, kiž su w zapisu hłosakmanych zapisani, dostanu najpozdžišo hač do hłosowansku
(21. džen před ludowym rozsudom)
zdźělenku.

Štóž žanu hłosowansku zdźělenku dóstał njeje, ale sej myslí, zo je hłosakmany, dyrbi přećiwjenje přećiwo zapisej hłosakmanych zapołožiť, hdyž chce strach wobeńć, zo njemóže swoje hłosowanske prawo wukonjeć.

Hłosakmani, kiž so jenož na próstwu do zapisa hłosakmanych zapisaja a kiž su hižo próstwu wo přidźělenje hłosowanskeho wopisma a podložkow listoweho wothłosowanja stajeli, njedóstanu žanu hłosowansku zdźělenku.

4. Štóž ma hłosowanske wopismo, móže so na ludowym rozsudže

pfez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli hłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena

abo

pfez listowe wothłosowanje

wobdźělić.

5. Hłosowanske wopismo dostanje na próstwu

a) do zapisa hłosakmanych zapisany,

aa) hdyž je wón na dnju wothłosowanja z wažnjeje přičiny zwonka swjeho hłosowanskeho wobwoda,

bb) hdyž wón swoje bydlenje po do druhoho
(34. dnju před ludowym rozsudom)

hłosowanskeho wobwoda

– znutřka gmejny abo

– zwonka gmejny, při čimž njeje wo zapisanje do zapisa hłosakmanych na městnje swjeho noweho bydlenja požadał, přepołoži,

- cc) hdyž wón z powołanskich přičin abo chorosće, wysokeje staroby, čělnje zbrašenosće abo druheho čělneho stawa dla do wothłosowanskeje rumnosće dóńć njemóže abo tajki přichad je za njeho njepřicpějomny;

b) do zapisa hłosakmanych njezapisany,

- aa) hdyž dopokaza, zo je bjez swojeje winy postajeny čas k žadanju wo zapisanje do zapisa hłosakmanych po § 23 wotst. 1 Wukaza Sakskeho statneho ministerstwa justicy k přewjedženju Zakonja wo ludowej přostwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže (VVVGVO) abo čas za móžne přečiwjenje přečiwo zapisej hłosakmanych po § 27 wotst. 1 VVVGVO (hač do) zakomdžil,
- bb) hdyž je jeho prawo k wobdželenju na ludowym rozsudže hakle po wotběženju postajeneho časa po § 23 wotst. 1 VVVGVO nastalo,
- cc) hdyž je jeho prawo hłosowanja w přečiwjenskim jednanju so zwěsćilo, a wo tutym zwěsćenju je měšćanski/gmejnski zarjad hakle po zakončenju zapisa hłosakmanych zhonil.

Hłosowanske wopisma móžeja do zapisa hłosakmanych zapisani hłosakmani hač do, 18.00 hodž.
(2. dzeń před ludowym rozsudom)

w měšćanskim/gmejnskim zarjedže ertnje abo pisomnje sej žadać. Pisomna forma plaći tež pfez telegram, dalokopismo abo dalokokopiju jako dodžeržana. Telefoniska přostwa njeje dowolena.

W padže dopokazaneho njezapkeho schorjenja, kiž dochad do wothłosowanskeje rumnosće znjemóžnja abo jón jenož pod njepřicpějomnymi wuměnjenjami zmóžnja, móže so wo wothłosowanske wopismo hišće hač do 15.00 hodž. na dnju wothłosowanja žadać.

Wobkrući-li hłosakmany na wěrjomne wašnje, zo požadane hłosowanske wopismo dóstal njeje, móže so jemu hač do dnja před ludowym rozsudom, 12.00 hodž., nowe hłosowanske wopismo wudać.

Do zapisa hłosakmanych njezapisani hłosakmani móžeja z přičin, pod pismikom b mjenowanych, žadanje wo přidželenje hłosowanskeho wopisma hišće hač do dnja ludoweho rozsuda, 15.00 hodž., stajić.

Štóž tajke žadanje za druheho staja, dyrbi z pisomnym społnomócnjenjom dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny hłosakmany móže při tym pomoc druheje wosoby wužiwać.

Štóž žadanje staja, dyrbi přičinu za přidželenje hłosowanskeho wopisma na wěrjomne wašnje předstajeć.

6. Njewuchadza-li ze žadanja wo hłosowanske wopismo, zo chce hłosakmany před předsydstwom wothłosowanskeho wobwoda wothłosować, dóstanje wón z hłosowanskim wopismom zdobom

- a) hamtski hłosowanski lisćik,
b) hamtsku swětlozelenu wothłosowansku wobalku,
c) hamtsku rózajtu listowothłosowansku wobalku z adresu, na kotruž ma so wothłosowanski list wróćo slać, a
d) pomjatne lopjeno za listowe wothłosowanje.

Tute hłosowanske podložki wudawa měšćanski/gmejnski zarjad na žadanje tež hišće pozdžišo. Wotewzaće hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowe wothłosowanje za druheho je jenož dowolene, hdyž je tutón njeapcy schorjel a hdyž so prawo na přijimanje tutech podložkow z pisomnym społnomócnjenjom wobkrući a podložki so hłosakmanemu pfez póst abo hamtsce sčasom hižo posrědkować njemóžeja.

Při listowym wothłosowanju dyrbi wothłosowacy wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom, wothłosowanskej wobalku a hłosowanskim wopismom tak zahe na podate městno póslać, zo by wothłosowanski list nanajpozdžišo na dnju wothłosowanja do 18.00 hodž. dóšol.

Wothłosowanski list posrědkuje so na terenje Němskeho pósta jako standardny list bjez wosebitych wuměnjenjow a bjez plaćenja. Wón móže so tež na městnje, podatym na wothłosowanskim lisće, direktnje wotedać.

..... dnja

Měšćanski/gmejnski zarjad

.....

¹ Štóž njepřitřechi, šmórnýc

² Hdyž su wjacore městna za dohladanje přihotowane, maja so wone kaž tež jim přidžělene wjesne džěle abo čisla hłosowanskich wobwodow podać

³ Zarjad, twarjenje a stwu podać

Stimmscheinantrag^{1 2}

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Briefgebühr)

Für
amtliche
Vermerke

An die
Gemeinde/Stadt³ _____

Stimmscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines für den umseitig angegebenen Volksentscheid

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheines – für
Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnung: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für einen anderen stellt,
muss durch Vorlage einer
schrifftlichen Vollmacht
nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Stimmscheines gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ⁴
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem Volksentscheid
(Datum siehe umseitig)
in einen anderen Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde ⁴
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist ⁴
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ⁴

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen⁵

- ⁴ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
⁴ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- ⁴ - wird (werden) abgeholt.⁶ _____, den _____
(Ort) (Datum)
~~_____~~
(Unterschrift)

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines mit Briefabstimmungsunterlagen

² Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu 23,5 x 12,5 cm groß sein.

³ Nichtzutreffendes streichen

⁴ Zutreffendes ankreuzen

⁵ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen.

⁶ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Stimmscheinantrag/Próstwa wo hłosowanske wopismo^{1 2}

Zweisprachiges Muster

Rückseite der Stimmbenachrichtigung

Nur in frankiertem
Umschlag absenden
(Briefgebühr)Jenož w frankěrowanej
wobalce wotpóslać
(listowe porto)Für
amtliche
VermerkeZa hantske
přispomnjenjaAn die
Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město³ _____

_____Stimmscheinantrag nur
ausfüllen, unterschreiben
und absenden, wenn Sie
nicht in Ihrem Abstim-
mungsraum, sondern in
einem anderen Stimmbezirk
oder durch Briefabstimmung
abstimmen wollen.Próstwa wo hłosowanske
wopismo jenož wupjelnić,
podpisać a wotpóslać, hdyž
njechaće w swojej
wothłosowanskej rumnosći, ale
w druhim hłosowanskim
wobwodźe abo z listowym
wothłosowanjom wothłosować.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines/Próstwa wo přidžělenje hłosowanskeho wopisma

für den umseitig angegebenen Volksentscheid/za na druhej stronje mjenowany ludowy rozsud

Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift/Sóhłowace podaća prošu w čišćerskim pismje:

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheins – für/Prošu wo přidžělenje hłosowanskeho wopisma – za

Familienname/swójbne mjeno: _____

Vorname/předmjeno: _____

Geburtsdatum/džen narođenja: _____

Wohnung/bydlenje: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort/dróha, č. domu, póstowe č., město)

Wer den Antrag für einen anderen
stellt, muss durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht
nachweisen, dass er dazu
berechtigt ist.Štóž próstwu za druhého staja,
dyrbi z pisomnym
spólnomócnjenjom dopokazać, zo
je k tomu woprawnjeny.Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe
für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund ⁴
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem
Volksentscheid (Datum siehe umseitig) in einen anderen
Stimmbezirk ⁴
- innerhalb der Gemeinde ⁴
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das
Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung
nicht beantragt ist ⁴
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche
Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so
dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht
zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ⁴

Wobkrućam, zo je jedna z deleka mjenowanych přičin za
přidžělenje hłosowanskeho wopisma data:

1. Njepřitomnosć na dnju wothłosowanja z wažneje přičiny ⁴
2. Přeměstnjenje bydlenja po 34. dnju před ludowym rozsudom
(datum hlej přichodnu stronu) do druhého hłosowanskeho
wobwoda ⁴
- znutřka gmejny ⁴
- zwonka gmejny, při čimž so próstwa wo zapisanje do lisćiny
hłosakmanych na městnje noweho bydlenja stajila njeje ⁴
3. Powołanske přičiny, chorosć, wysoka staroba, čělna
zbrašenosć abo drugi čělny staw, tak zo přichad do
wothłosowanskeje rumnosće njeje přicějomy abo móžny. ⁴

Der Stimmschein
und die Briefabstimmungsunterlagen⁵

- ⁴ - soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
 ⁴ - soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Hłosowanske wopismo
a podložki za listowe wothłosowanje⁵

- ⁴ - njech so na moju horjeka mjenowanu adresu sčele/sčelcu
 ⁴ - njech so mi na sčěłowacu adresu sčele/sčelcu:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort/ předmjeno, swójbne mjeno, dróha, č. domu, póstowe č., město)

 ⁴ - wird (werden) abgeholt.⁶ ⁴ - so wotewoznje/wotewozmu.⁶

~~X~~ _____, den/dnja _____
(Ort/město) (Datum/datum)

(Unterschrift/podpismo)

¹ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen² Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu 23,5 x 12,5 cm groß sein³ Nichtzutreffendes streichen/Štóž njepřitřechi, šmórnyć⁴ Zutreffendes ankreuzen/Štóž přitřechi, našmórnyć⁵ Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen/Hdyž so listowe wothłosowanje njeřeje, prošu šmórnyć⁶ Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können./Wotewoznje hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowe wothłosowanje za druhého je jenož w padže njenadźiteho schorjenja dowolene, hdyž so prawo přijimanja přez pisomnu polnomóć dopokazuje a hdyž so podložki wothłosowacemu njemóža hižo sčasom pfez póst připóslać abo hantsce přepodać.

Stimmenbenachrichtigung^{1 2}

**Stimmenbenachrichtigung
für den Volksentscheid zum ...**

Abstimmungstag: Sonntag, der

Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Deutsche Post AG

Entgelt bezahlt
01095 Dresden 1

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit!**

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34.Tag vor dem Volksentscheid ist der), Stimmscheinanträge – die nach mündlich aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

³ Landeshauptstadt Dresden
Wahlamt
01067 Dresden

Abstimmungsraum
Schulgebäude Emilstraße 20
01159 Dresden

Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverzeichnis-
Nummer 316/00345

Wenn unzustellbar, zurück.⁴

Herrn/Frau⁵

¹ Muster für die Versendung der Stimmenbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

² Bei Versendung als Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt:

a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, das heißt maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Es ist empfehlenswert, Muster der Sendungen im Vorfeld mit der Deutschen Post AG abzustimmen. Zur Gestaltung vergleiche die Darstellung der automationsgerecht gegliederten Aufschriftseite.

b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsreich sein. Zulässige Abweichungen sind zum Beispiel zusätzliche Angaben zum Absender und bis zu zehn unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Nummern oder Buchstaben).

c) Die Maße für Infopost-Standard-Sendungen betragen:
 Mindestmaß: Länge 14 cm, Breite 9 cm
 Höchstmaß: Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm
 Höchstgewicht: 20 g

Papierstärke (Flächengewicht): bis zum Format C6 mindestens 150 g/m², bis zum Format DIN lang mindestens 170 g/m², bis zum Höchstmaß mindestens 200 g/m², höchstens 500 g/m².

³ Der Freimachungsvermerk (Muster) entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen oder die Sendungsart in der Aufschrift zu benennen.

Die Sendungen können entgeltmäßig als Infopost-Standard versandt werden, wenn

a) mindestens 4 000 Stück nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

b) mindestens 250 Stück für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl) nach Postleitzahl in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

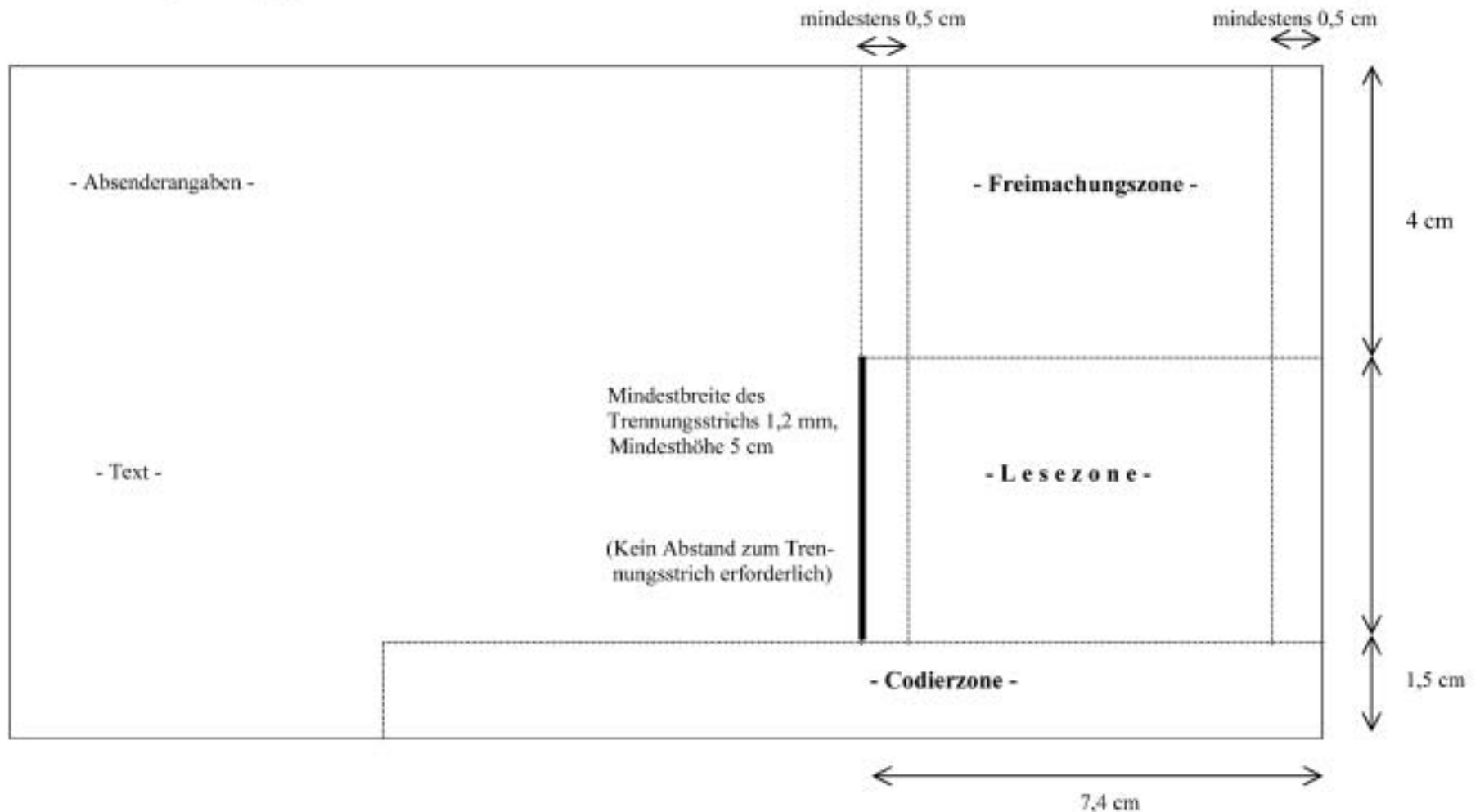
c) mindestens 50 Stück für den Leitbereich (Sequenz von Postleitzahlen) der Einlieferungsstelle nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet sind. Werden die jeweiligen Mindestmengen nicht erreicht, kann entsprechend aufgezahlt werden.

⁴ Zusätzlich kann angegeben werden: „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“ Dieser Service der Deutschen Post AG ist kostenpflichtig.

⁵ Absender- und Anschriftangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Infopost-Standardsendungen dürfen nur mit maschinell lesbarer Anschrift eingeliefert werden (nicht handschriftlich).

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Stimmbezirks, des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Abstimmungsraums verbunden werden. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und gegebenenfalls des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Angaben bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die für die Aufschrift vorgeschriebene Fluchtlinie (linksbündig) und nach unten die Le-sezone (vergleiche Muster für die automationsgerechte Aufschriftseite) eingehalten wird.

Automationsgerecht gegliederte Aufschriftseite einer Standardbriefsendung in Kartenform mit senkrechtem Trennungsstrich



Freimachungszone: Diese Zone ist ausschließlich für die Freimachung und für postalische Stempelabdrücke vorgesehen. Postwertzeichen und Stempelabdrücke dürfen nicht außerhalb der Freimachungszone angebracht werden. Mindestgröße des Freimachungsvermerkes: Länge 3,5 cm, Breite 1,8 cm

Lesezone: In der Lesezone steht die Anschrift.

Codierzone: Die Codierzone befindet sich am unteren Rand der Sendung. Sie ist ab dem rechten Rand 15 cm lang und 1,5 cm breit. Die Codierzone muss frei von jeglichen Angaben und Unebenheiten sein.

Stimmenachrichtigung für den Volksentscheid zum ...	Hosowanska zdželenka za ludowy rozsud k ...	Deutsche Post AG
Abstimmungstag: Sonntag, der Abstimmungszeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Wothhosowanski dzeń: Njedźela, Wothhosowanski čas: 8.00 hodž. do 18.00 hodž.	Entgelt bezahlt 01095 Dresden I
<p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,</p> <p>Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit! Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im unseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34.Tag vor dem Volksentscheid ist der). Stimmscheinanträge – die auch mündlich aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwasige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Wy sće do lišiny hšosokmanyh zapisany/a a móžeće w deleka mjenowanej wothhosowanskej rumnosći wothhosować. Přinjeście tutu zdželenku k ludowemu rozsudej sobu a mějće swój personalny wupokaz abo pućowanski pas k ruce! Chceće-li w druhej wothhosowanskej rumnosći wothhosowanskeho terena abo přez listowe wothhosowanje wothhosować, trjebaće hšosowanske wopismo. Hšosowanske wopismo džóstanjeće, hdyž předeži jedna z přčin, kiž su na zadnjej stronje w Próstwyje wo hšosowanske wopismo mjenowane (Pokiw k zadnjej stronje, čo, 2: 34. dzeń před ludowym rozsudom je). Próstwy wo hšosowanske wopismo – kiž móžeja so tež ertnje, ale nie telefonisce stajće – přijimaja so jenož hač do, 18.00 hodž. abo při dopokaznym njejakim schorjenju tež hišće hač do 15.00 hodž. na wothhosowanskim dnu. Hšosowanske wopismo a podložki za listowe wothhosowanje připósčelu so z pěstom abo so hamtsce přepodadza. Wone móžeja so tež na gmejnje wosobinsce wotewzać. Štóž za někoho druheho hšosowanske wopismo a podložki za listowe wothhosowanje žada, dyrbi pisomne spolnómocnenje předpołożić. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdželće to prošu swojej gmejnje.</p>		
1 Landratsamt Bautzen Krajnoradny zarjad Budyšin 02625 Bautzen	Abstimmungsraum/ Wothhosowanska rumnosć 6. Mittelschule, Am Schützenplatz 6 02625 Bautzen	Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverzeichnis-Nummer Hšosowanski wobwod/Zapis hšosokmanyh čo. 1900345

Wenn unzustellbar, zurück.⁴

Herrn/Frau⁵
Knjecz/Knjeni

1 Muster für die Versendung der Stimmenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

2 Bei Versendung als Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt:

a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, das heißt maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Es ist empfehlenswert, Muster der Sendungen im Vorfeld mit der Deutschen Post AG abzustimmen. Zur Gestaltung vergleiche die Darstellung der automationsgerecht gegliederten Aufschriftseite.

b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen sind zum Beispiel zusätzliche Angaben zum Absender und bis zu zehn unterschiedliche Ordnungsbeziehungen (Nummern oder Buchstaben).

c) Die Maße für Infopost-Standard-Sendungen betragen:
 Mindestmaß: Länge 14 cm, Breite 9 cm Höchstmaß: Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm Höchstgewicht: 20 g
 Papierstärke (Flächengewicht): bis zum Format C6 mindestens 150 g/m², bis zum Format DIN lang mindestens 170 g/m², bis zum Höchstmaß mindestens 200 g/m², höchstens 500 g/m².

3 Der Freimachungsvermerk (Muster) entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen oder die Sendungsart in der Aufschrift zu benennen. Die Sendungen können entgeltmäßig als Infopost-Standard versandt werden, wenn

a) mindestens 4 000 Stück nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

b) mindestens 250 Stück für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl) nach Postleitzahl in auf- oder absteigender Reihenfolge oder

c) mindestens 50 Stück für den Leitbereich (Sequenz von Postleitzahlen) der Einlieferungsstelle nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet sind. Werden die jeweiligen Mindestmengen nicht erreicht, kann entsprechend aufgezahlt werden.

4 Zusätzlich kann angegeben werden: „Bei Umzug Anschriftenbenachrichtigungskarte!“ Dieser Service der Deutschen Post AG ist kostenpflichtig.

5 Absender- und Anschriftangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Infopost-Standardsendungen dürfen nur mit maschinell lesbarer Anschrift eingelefert werden (nicht handschriftlich). Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Stimmbezirks, des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Abstimmungsraums verbunden werden. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und gegebenenfalls des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Angaben bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Stimmberechtigtenverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die für die Aufschrift vorgeschriebene Fluchtlinie (linksbündig) und nach unten die Le-sezone (vergleiche Muster für die automationsgerechte Aufschriftseite) eingehalten wird.

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis – Erstausfertigung –

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

(1) Gemeinde <hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/>	(2) Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtig- tenverzeichnis zum Volksentscheid am _____ <div style="text-align: right;">und Stimmscheinantrag</div>
---	--

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen

Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr

Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(3) Ich bin im Besitz eines gültigen <input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses	Ausweis-Nummer <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;">ausgestellt am:</td> <td style="border: none;">von (ausstellende Behörde)</td> </tr> </table>	ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)
ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)		

(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:

(5) – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,

(6) – ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,
 – ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,
 – ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei,
 – ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen,
 – ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem Volksentscheid gestellt.

(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

(8) Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.
 Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigter):

 (Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls des Zustellungsbevollmächtigten)

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

(9)

_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers , Vor- und Familienname)

(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Hilfsperson , Vor- und Familienname)

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde <input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein, urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeinde	
	Begründung	
	Ort, Datum	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Abstimmung = Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Grund für den Ausschluss vom Stimmrecht	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
	<input type="checkbox"/> § 2 Abs. 2 Nr. 1 VVVG	<input type="checkbox"/> § 2 Abs. 2 Nr. 2 VVVG <input type="checkbox"/> § 2 Abs. 2 Nr. 3 VVVG
6	Erledigung des Antrags	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Stimmscheins	Stimmscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Stimmscheinerteilung im Stimmberechtigtenverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absenden des Stimmscheins und der Briefabstimmungsunterlagen	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags an den Landesabstimmungsleiter
	am (Datum)	am (Datum)
<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)		

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis – Zweitausfertigung –

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

<p>(1) Gemeinde</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/>	<p>(2) Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am _____ und Stimmscheinantrag</p>
---	---

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen

Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	

Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

<p>(3) Ich bin im Besitz eines gültigen</p> <p><input type="checkbox"/> Personalausweises</p> <p><input type="checkbox"/> Reisepasses</p>	<p>Ausweis-Nummer</p> <hr/> <p>ausgestellt am: _____ von (ausstellende Behörde)</p>
---	---

(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:

- (5) – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,
- (6) – ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,
- ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,
- ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei,
- ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen,
- ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem Volksentscheid gestellt.

(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

(8) Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigter):

(Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls des Zustellungsbevollmächtigten)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

(9)

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift des **Antragstellers**, Vor- und Familienname)

(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift der **Hilfsperson**, Vor- und Familienname)

Landesabstimmungsleiter
Statistisches Landesamt
Postfach 11 05

01911 Kamenz

Nicht vom Antragsteller abzusenden.

Wird von der Gemeinde übersandt.

Betr.: Register nach § 23 Abs. 2 und 4 VVVGVO

Der Antragsteller wird in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeinde)

Die Gemeinde gehört zum Stimmkreis: _____

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Amtliche Vermerke des Landesabstimmungsleiters

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt

(vergleiche die Randnummern des Antrags)

- (1) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde der Hauptwohnung. Fehlt eine Hauptwohnung, ist die Gemeinde des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts zuständig.
- (2) Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
Stimmberechtigte können an einem Volksentscheid grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Freistaat Sachsen in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.
Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen.
Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tag vor dem Volksentscheid bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.
Der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen ungefähr einen Monat vor dem Abstimmungstag übersandt.
- (3) Angaben sind nur für ein Dokument (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt nur, wenn die Stimmberechtigung des Antragstellers für den Volksentscheid nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, wer
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 - c) als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden hat.
- (6) Vom Stimmrecht bei Volksentscheiden ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) ausgeschlossen,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (7) Niemand darf an demselben Volksentscheid mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre wie eine Wahlfälschung strafbar, wenn sich jemand an demselben Volksentscheid mehrfach beteiligen würde.
- (8) Die Stimmabgabe kann auch in einem Abstimmungsraum vor einem Stimmbezirksvorstand erfolgen. Dann ist der Stimmschein dem Stimmbezirksvorstand auszuhändigen.
- (9) Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben.
- (10) Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und hat den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben.

Unterschriftenbogen zum Volksbegehren¹

Veröffentlicht: SächsABl. (Jahrgang), S. ...

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren mit dem Ziel, einen Volksentscheid über den folgenden Gesetzentwurf herbeizuführen.

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson ³	Stellvertretende Vertrauensperson ³
Anschrift	Anschrift

- Hinweise:
- Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur **einmal** und nur **persönlich** unterstützen.
 - Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei.
 - Gemäß § 5 Abs. 3 VVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.
 - Wer ein Volksbegehren unberechtigt unterstützt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzes [StGB]).

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familiename Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG	Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen				
							Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch den Landtagspräsidenten	
Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsanschrift Ja/Nein ⁴		Begründung der Verweigerung gemäß § 4 Abs. 2 VVGVO ⁵	Stimmrecht gemäß § 2 VVG Ja/Nein								
1								
2								
3								

- 1 Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Faltblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.
- 2 Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.
- 3 Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind spätestens bei der Einreichung des Volksantrages dem Landtagspräsidenten zu benennen; sie sollen jedoch bereits im Unterschriftenbogen aufgeführt werden.
- 4 Bei örtlicher Unzuständigkeit und im Falle der fehlenden Identifizierbarkeit kein Eintrag.
- 5 Mögliche Eintragungen:

<ul style="list-style-type: none"> a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG, b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVG, c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG, 	<ul style="list-style-type: none"> d) unzulässige mehrfache Unterstützung, e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO, f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.
---	---

Zutreffendes ankreuzen oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt _____ Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragene Unterstützungsunterschriften sind gültig.

Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG

b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG

c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG

d) unzulässige mehrfache Unterstützung

e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO

f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

.....
3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar

.....
Ort, Datum

.....
(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Erklärung gemäß § 2 VVVGVO

Bitte

- füllen Sie die Erklärung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

Erklärung gemäß § 2 VVVGVO zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 VVVG hinsichtlich des Volksantrages/Volksbegehrens

Familiennamenname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen				
Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	
Mein derzeitiger ständiger Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Ich bin im Besitz eines gültigen		Ausweis-Nummer		
<input type="checkbox"/> Personalausweises				
<input type="checkbox"/> Reisepasses		ausgestellt am		von (ausstellende Behörde)
Ich erkläre:				
- Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,				
- ich habe das 18. Lebensjahr vollendet,				
- ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,				
- ich habe im Freistaat Sachsen am heutigen Tag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,				
- ich habe anderweitig noch keine Unterstützungsunterschrift zu diesem Volksantrag/Volksbegehren (zutreffendes bitte unterstreichen) geleistet.				
Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107a, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder dies versucht.				
_____		_____		
(Ort, Datum)		(Unterschrift, Vor- und Familienname)		

Unterschriftenbogen zum Volksantrag¹

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Entwurf eines Gesetzes über²

Vertrauensperson ³	Stellvertretende Vertrauensperson ³
Anschrift	Anschrift

- Hinweise:
- Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur **einmal** und nur **persönlich** unterstützen.
 - Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVVGVO bei.
 - Gemäß § 5 Abs. 3 VVVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie *eigenhändig unterschreiben!*

Lfd. Nr.	Familiename Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift
1
2
3

Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG

Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen			
Prüfung durch die Gemeinde			Prüfung durch den Landtagspräsidenten
Bestätigung der Gültigkeit der Unterstützungsunterschrift Ja/Nein ⁴	Begründung der Verweigerung gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO ⁵	Stimmrecht gemäß § 2 VVVG Ja/Nein	

- 1 Größe und Format des Unterschriftenbogen sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.
- 2 Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.
- 3 Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind spätestens bei der Einreichung des Volksantrages dem Landtagspräsidenten zu benennen; sie sollen jedoch bereits im Unterschriftenbogen aufgeführt werden.
- 4 Bei örtlicher Unzuständigkeit und im Falle der fehlenden Identifizierbarkeit kein Eintrag.
- 5 Mögliche Eintragungen:

<ul style="list-style-type: none"> a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG, b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG, c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG, 	<ul style="list-style-type: none"> d) unzulässige mehrfache Unterstützung, e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO, f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.
--	--

Zutreffendes ankreuzen oder
in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt _____ Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

2. Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragene Unterstützungsunterschriften sind gültig.

Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:

a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG

b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG

c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG

d) unzulässige mehrfache Unterstützung

e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO

f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

.....

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit _____ gültige Unterstützungsunterschriften.
(Zahl)

4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten